



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 21. NOVEMBER 2005

STAATSANZEIGER

NR. 42 / SEITE 1569

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion			
	Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Wettbüros (Wettenleip GmbH Frankfurt, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume 67454 Haßloch) 1569		(Firma Palettenwerk Puderbach GmbH, Am Lauterberg 25, 57614 Berod/Westerwald) 1573	
	Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Buchmachergewerbes (Wettenleip GmbH Frankfurt, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt, Geschäftsräume 76863 Herxheim) 1569		Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (RESOB Betriebsgesellschaft Rhein-Hunsrück mbH, Millrather Weg 3, 40699 Erkrath) 1573	
	Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (DVR German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, Wettannahmestelle „Champion“, 56068 Koblenz) 1570		Hochschulen	
	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2005 (Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, „Wettannahmestelle Champion“, 56068 Koblenz) 1570		Promotionsordnung des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau 1574	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung in den Studiengängen „Controlling, Management und Information (CMI)“ und „International Management and Controlling (InMaCo)“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft I (Management und Controlling) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft 1578	
	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Weyer (Verbandsgemeinde Loreley), Gemmerich und Himmighofen (Verbandsgemeinde Nastätten), Landkreis: Kreis Rhein-Lahn, zugunsten der Verbandsgemeinde Loreley, Dolkestraße 3, 56346 St. Goarshausen ... 1570		Sonstige Veröffentlichungen	
	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		Auflösung der „Gesellschaft zur Förderung des Rhein Hessischen Postmuseums e.V.“ 1578	
			Öffentliche Bekanntmachung Zweite Bekanntmachung des Hauptwahlleiters zur Durchführung der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 30. Oktober 2005 ... 1579	
			Auflösung des Fördervereins für Kunst- und Gerätturnen e.V. im TSV Gau-Odernheim 1584	
			Auflösung des Kulturvereins Niederkail e.V. 1584	
			Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Kirchheim im Zuge der Bundesstraße Nr. 271 (B 271) von Bau-km 0+080 bis Bau-km 3+440 in den Gemarkungen Kirchheim, Kleinkarlbach und Dackenheim hier: Anhörungsverfahren 1584	
			Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe 1584	
			Änderung der Satzung der Westdeutschen ImmobilienBank vom 24. Januar 1995 (Staatsanzeiger Nr. 7 vom 27. Februar 1995) zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (Staatsanzeiger vom 31. Januar 2005) ... 1584	
			Prüfungsordnung für die Abnahme der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/ Steuerfachangestellter“ der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts ... 1586	
			Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts ... 1590	
			Öffentliche Bekanntmachung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar 1594	
			Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu Vertreterversammlung und Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz 1594	
			Öffentliche Ausschreibungen 1597	
			Stellenausschreibungen 1597	
			Bekanntmachungen der Gerichte 1600	

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

8248.

**Bekanntmachung über die Erteilung
der Erlaubnis zum Betrieb eines Wettbüros**
(Wettenleip GmbH Frankfurt,
Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt,
Geschäftsräume 67454 Haßloch)

Mit Bescheid vom 3. November 2005, Az.:
451-101, wurde der Wettenleip GmbH
Frankfurt, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn

Alexander Leip, wohnhaft in 61118 Bad
Vilbel, Windecker Straße 28, die Erlaubnis
erteilt, nach § 2 Rennwett- und Lotteriege-
setz (RwLG) gewerbsmäßig Wetten auf Leis-
tungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in
den Geschäftsräumen in 67454 Haßloch,
Rennbahnstraße 158, Rennbahn Pfälzischer
Rennverein Haßloch e.V., Tribüne Nordflü-
gel, entgegenzunehmen und zu vermitteln.
Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des
31. Dezember 2008.

Trier, den 3. November 2005

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

8249.

**Bekanntmachung über die Erteilung
der Erlaubnis zum Betrieb
des Buchmachergewerbes**
(Wettenleip GmbH Frankfurt,
Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt,
Geschäftsräume 76863 Herxheim)

Mit Bescheid vom 3. November 2005, Az.:
451-101, wurde der Wettenleip GmbH
Frankfurt, Kaiserstraße 42, 60329 Frankfurt,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn
Alexander Leip, wohnhaft in 61118 Bad
Vilbel, Windecker Straße 28, die Erlaubnis
erteilt, nach § 2 Rennwett- und Lotteriege-
setz (RwLG) gewerbsmäßig Wetten auf Leis-

tungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in den Geschäftsräumen in 76863 Herxheim, Rennbahn Herxheim, Waldstadion, Tribüne Westflügel, St. Christopherusstraße, entgegenzunehmen und zu vermitteln. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.

Trier, den 3. November 2005

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

8250.

**Bekanntmachung
über die Erteilung der Erlaubnis
zum Betrieb
einer Wettannahmestelle**
(DVR German Tote GmbH & Co. KG,
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln,
Wettannahmestelle „Champion“,
56068 Koblenz)

Mit Bescheid vom 9. November 2005, Az.: 451-101, ist der DVR German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Karl-Heinz Keller, nach § 2 Rennwett- und Lotteriesgesetz (RwLG) die Erlaubnis zur Vermittlung von Pferdewetten in den französischen Totalisator von Pari Mutuel Urbain (PMU), in den englischen Totalisator des Horserace Totalisator Board (Tote) und den schwedischen Totalisator des AB Trav och Galopp, Swedish Horseracing Totalisator Board in den Geschäftsräumen der Wettannahmestelle „Champion“, Rheinstraße 30, 56068 Koblenz, erteilt worden. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005. Gleichzeitig wurde die Erlaubnis für die Wettannahmestelle „Champions Treff“, Carl-Zeiss-Straße 10, 56070 Koblenz, widerrufen (wegen Umzugs).

Trier, den 9. November 2005

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Birgit B a l z e r - L u d e s

8251.

**Erlaubnis zum Betrieb
einer Wettannahmestelle
für den Totalisator 2005**
(Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V.,
Treskowallee 129, 10318 Berlin,
„Wettannahme Champion“,
56068 Koblenz)

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes mit Bescheid vom 9. November 2005 die Erlaubnis zum Betrieb der „Wettannahme Champion“, Rheinstraße 30, 56068 Koblenz, erteilt. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005.

Trier, den 9. November 2005

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Birgit B a l z e r - L u d e s

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

8252.

Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Weyer
(Verbandsgemeinde Loreley),
Gemmerich und Himmighofen
(Verbandsgemeinde Nastätten),
Landkreis: Kreis Rhein-Lahn,
zugunsten der Verbandsgemeinde Loreley,
Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. 2005 S. 98) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen

„Quelle Lanzenborn“ in der Gemarkung Weyer, Flur 11, Flurstück-Nr. 12/1,
„Quelle Gemmerich“ in der Gemarkung Gemmerich, Flur 10, Flurstück-Nr. 40,
„Quelle Himmighofen“ in der Gemarkung Himmighofen, Flur 9, Flurstück-Nr. 33,

das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet liegt nordöstlich von Weyer, östlich von Eschbach, südwestlich von Gemmerich und westlich von Himmighofen in den Gemarkungen Weyer, Gemmerich und Himmighofen und hat eine Größe von 133,19 ha. Es wird durch die Schutzzonen I, II und III gebildet. Für jede Wassergewinnungsanlage wird eine Schutzzone I festgesetzt; die Schutzzonen II und III werden für die Wassergewinnungsanlagen gemeinsam festgesetzt.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (nicht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (linksgeneigt schraffiert).

Die Zone I – Quelle Lanzenborn – erstreckt sich auf die Gemarkung Weyer, Flur 11, Flurstück 12/1, Flur 12, Flurstück 19, die Gemarkung Gemmerich, Flur 10, Flurstück 40 und hat eine Größe von 0,10 ha.

Die Zone I – Quelle Gemmerich – erstreckt sich auf die Gemarkung Gemmerich, Flur 10, Flurstück 40, die Gemarkung Himmighofen, Flur 9, Flurstück 33 und hat eine Größe von 0,20 ha.

Die Zone I – Quelle Himmighofen – erstreckt sich auf die Gemarkung Gemmerich, Flur 10, Flurstück 40, die Gemarkung Himmighofen, Flur 9, Flurstück 33 und hat eine Größe von 0,18 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Weyer, Flur 11 und 12, die Gemarkung Gemmerich, Flur 10, die Gemarkung Himmighofen, Flur 9 und hat eine Größe von 66,52 ha.

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Gemmerich, Flur 10, die Gemarkung Himmighofen, Flur 1 und 9 und hat eine Größe von 66,19 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:1000, 1:2000 und 1:5000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Wasserbehörde – Neustadt 21 56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
Dolkstraße 3
56346 Sankt Goarshausen

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3
Verbote und Beschränkungen**

(1) Zone I (Fassungsgebiet)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen
- 2.6 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.8 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.9 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.10 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.12 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 2.13 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.14 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.15 oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.16 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.17 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
- 2.18 die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Zone III (Weitere Schutzzone)
- Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:
- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen
- 3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen. Ausgenommen sind Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Heizöl für den Hausgebrauch, Dieselmotorkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe; in diesen Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- 3.23 Unterirdische Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
- 3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
- 3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergeshalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.24.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
- 3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
- 3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
- 3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
- 3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z.B. Bauschuttrecycling)
- 3.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
- 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- 3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- 3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- 3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- 3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
- 3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
- 3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dichter Anlagen
- 3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter

- 3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Bioabfall
- 3.26.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation vom 1. Mai bis 4. Oktober einschließlich.
Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt ist. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.26.12 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme
- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen
- 3.35 Sprengungen
- 3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen
- 3.37 Motorsport
- 3.38 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sporthäuser, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)
- 3.39 Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung)
- (4) Überschneidungen
- In der Gemarkung Weyer, Flur 11, Flurstück 12/1 überschneiden sich ein Teilbereich der Schutzzone I - Fassung Lanzenborn- und ein Teilbereich der Schutzzone II geringfügig mit der Schutzzone III des für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Weyer“ festgesetzten Wasserschutzgebietes (Rechtsverordnung vom 11. Juni 1990, Az.: 56-61-15-9/86, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 24 vom 9. Juli 1990).
- In der Gemarkung Weyer, Flur 11, Flurstück 1 überschneidet sich ein Teilbereich der Schutzzone II geringfügig mit der Schutzzone II des für die Wassergewinnungsanlagen „Quellfassungen I, II und III“ festgesetzten Wasserschutzgebietes (Rechtsverordnung vom 22. März 1990, Az.: 56-61-15-1/89, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 14 vom 30. April 1990).

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Bereiche die in § 3 Abs. 1 und 2 für die Schutzzone I und II angeführten Verbote und Beschränkungen vorgehen.

§ 4 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,

b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5 Befreiungen

(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verböten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Loreley.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 8. November 2005

- 312-61-141-03/2003 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

8253.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Firma Palettenwerk Puderbach GmbH, Am Lauterberg 25, 57614 Berod/Westerwald)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines biomassebefeuerten Heizwerkes (Holz-Hackschnitzelheizung) zur Versorgung eines Trockners zur Palettenproduktion mit Heizenergie in Berod/Westerwald, Flur 24, Flurstück 2408/3 + 2411/4, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/037/2005)

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma Palettenwerk Puderbach GmbH, Am Lauterberg 25, 57614 Berod/Westerwald.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind. Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 9. November 2005

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

8254.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (RESOB Betriebsgesellschaft Rhein-Hunsrück mbH, Millrather Weg 3, 40699 Erkrath)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag (hier: Biogasanlage zur energetischen Verwertung von Gülle, Grünschnitt, nachwachsenden Rohstoffen und biologisch abbaubaren Abfällen) der RESOB Betriebsgesellschaft Rhein-Hunsrück mbH, 40699 Erkrath, Millrather Weg 3, in der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 1, Flurstück 1/26, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 314-23-140-7/2002-2)

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 9. November 2005

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus Kälberer

Hochschulen

8255.

Promotionsordnung des Fachbereichs 7:

Natur- und Umweltwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau

Vom 24. Oktober 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 12. Januar 2005 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. Oktober 2005, Az.: 15225-52 322-4/45 (3), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Dissertation
- III. Zulassungsverfahren
- IV. Promotionsverfahren
- V. Mündliche Prüfung
- VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion
- VII. Ehrenpromotion
- VIII. Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen
- IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion

(1) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften (Landau) kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Doctor philosophiae, Dr. phil.) oder den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) verleihen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderliche Vorbildung besitzen (§ 3) und durch ihre Promotionsleistungen (§ 5) nachgewiesen haben, dass sie über umfassende Fachkenntnisse verfügen, selbständig wissenschaftlich arbeiten können und durch ihre Dissertation (§ 7) zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 8 einen Beitrag zur Forschung erbracht haben.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bildet der Rat des Fachbereichs 7 in Landau einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören dauerhaft, das heißt für eine ganze Amtsperiode, an die Dekanin oder der Dekan und zwei weitere Professorinnen oder Professoren. Für jede Promotion ist diese Gruppe von drei Personen zu ergänzen durch die Betreuerin oder den Betreuer der jeweiligen Promotion und eine Vertreterin oder einen Vertreter des Mittelbaus aus jenem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine oder einer der anderen dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 3 Vorbildung

(1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) besitzt,

1. wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Biologie, Chemie, Geographie oder Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Sportwissenschaft oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach
 - ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder
 - ein Studium an einer Fachhochschule mit einer Masterprüfung oder
 - ein Studium für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Sekundarstufe II mit der Staatsprüfung abgeschlossen hat; in allen genannten Fällen sollte die Prüfung in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen sein, wobei die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens 2,0 bewertet worden sein muss;

oder

2. die Promotionseignungsprüfung gemäß § 4 bestanden hat.

(2) Der Promotionsausschuss kann auch andere Studiengänge und Prüfungen als die unter Absatz 1 genannten als diesen gleichwertig anerkennen. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 Abs. 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber, unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8), vorab durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verbindlich klären lassen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 erfüllt.

§ 4 Promotionseignungsprüfung

(1) Durch das Qualifikationsstudium mit anschließender Promotionseignungsprüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit grundsätzlich im selben Maße wie von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Vorbildung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 erworben wurde.

(2) Zum Qualifikationsstudium mit anschließender Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer die Diplomprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer mindes-

tens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat. Zugelassen wird weiterhin, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine Bachelorprüfung in einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und den Leistungsstand eines Abschlusses im Studiengang „Lehramt an Realschulen“ nachweisen kann. Die Gleichwertigkeit des Leistungsstandes wird durch eine auf den individuellen Fall abgestimmte mündliche Prüfung nachgewiesen. Erforderlich ist weiterhin, dass die schriftliche Prüfungsarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet worden ist.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit; in den beiden letzteren Fällen (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Bachelor-Prüfung) ist zusätzlich die Bescheinigung über die bestandene mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 vorzulegen;
2. zwei Leistungsnachweise, die während des Qualifikationsstudiums in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, erworben wurden;
3. ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Qualifikationsstudium eingeschrieben war;
4. eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung an einer anderen Hochschule gestellt ist oder darüber, dass keine Promotionseignungsprüfung an einer anderen Hochschule negativ beschieden worden ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung. Ist der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. zur Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung bereits an einer anderen Hochschule zugelassen wurde, sie aber nicht bestanden hat, oder einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus folgenden Leistungen:

1. einer mündlichen Prüfung in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
2. einer schriftlichen Arbeit, die auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten im Dissertationsthema vorbereiten soll. Auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit kann verzichtet werden, wenn eine herausragende wissenschaftliche Prüfungsarbeit in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 vorliegt.

(7) Die schriftliche Arbeit soll in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall und auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern. Die Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Faches bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll in der Regel die zukünftige Betreuerin oder der zukünftige Betreuer sein, die oder der üblicherweise auch das Thema der Arbeit festlegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann eine Professorin oder ein Professor oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter des Faches sein, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei Nichtbestehen kann die Arbeit auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(8) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Prüfung wird von der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer und einer Professorin oder einem Professor oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter als Beisitzerin oder Beisitzer des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, abgenommen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt den Prüfungstermin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüfer. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(9) Der Promotionsausschuss kann fachspezifische Qualifikationen, die zusätzlich zu einer Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder dieser gleichwertigem Leistungsstand bereits im Rahmen eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zusatzstudienanges nachgewiesen worden sind, als Teilprüfung gemäß Absatz 6 anerkennen.

(10) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, nachweist. Über die bestandene Promotionseignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse und

der Tag des Bestehens der Prüfung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(11) Die §§ 22 bis 25 gelten für das Promotionsverfahren entsprechend.

§ 5 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 7) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 15).

(2) Die Dissertation muss veröffentlicht werden (§ 19).

§ 6 Annahme als Doktorand

(1) Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Professorin oder einem Professor, einer oder einem Habilitierten oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor des Fachbereichs 7 ein Dissertationsthema. Diese oder dieser ist Betreuerin oder Betreuer der Dissertation. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er nach Ausscheiden bis zu drei Jahre das Recht, die Doktorandin oder den Doktoranden weiter zu betreuen.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Arbeitstitel soll so gewählt sein, dass eine Dissertation zu diesem Thema in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(4) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(5) Auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Doktorandenverhältnis durch den Promotionsausschuss gelöst werden. Der jeweils anderen Partei muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Durch die Absätze 1 bis 5 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

II. Dissertation

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie muss eine selbständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Ist die Dissertation in gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, zum Beispiel in einer Arbeitsgruppe, entstanden, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet und als eigene Darstellung herausgestellt werden.

(2) Die Dissertation muss gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden versehen sein. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster im Anhang abzufassen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag können auch andere Sprachen, insbesondere Englisch, zugelassen werden.

(3) Als Dissertation können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch mehrere thematisch zusammenhängende, in begutachteten Zeitschriften veröffentlichte oder darin zum Druck angenommene Beiträge eingereicht werden. In diesem Fall ist eine allgemeine Einleitung zur Darstellung der wissenschaftlichen Ziele voranzustellen und mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick zu schließen. Dabei muss, wie in Absatz 1, bei gemeinsam verfassten Arbeiten der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in den einzelnen Publikationen herausgestellt werden.

(4) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.

(5) Eine Arbeit, die an einer anderen Hochschule als Dissertation abgelehnt worden ist, kann als Dissertation nicht angenommen werden.

III. Zulassungsverfahren

§ 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion (§ 6).

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit;
3. die Anschrift;
4. Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 3 Abs. 1) oder Feststellungsbescheid gem. § 3 Abs. 2;
5. Mitteilungen über evtl. vorhergegangene Entscheidungen des Promotionsausschusses gem. § 3 Abs. 3 und eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
6. fünf Exemplare der Dissertation (§ 7);
7. Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
 - dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat und alle von ihr oder ihm für die Arbeit benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sowie die Anteile etwaig beteiligter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen oder Autoren klar gekennzeichnet sind;
 - dass sie oder er die Dissertation nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - ob sie oder er die gleiche oder eine andere Abhandlung in einem anderen Fachbereich oder einer anderen wis-

senschaftlichen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Erfolg;

8. ein Führungszeugnis; hierauf wird verzichtet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der gemäß Landesgebührenordnung festgesetzten Promotionsgebühr.

§ 9

Zulassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen. Ist der Promotionsantrag unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt sie oder er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Abhilfe oder zur unverzüglichen Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, so lässt sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden durch schriftlichen Bescheid zur Promotion zu.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran ernsthaften Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:

1. das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 8) unvollständig ist oder
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) fehlen oder
3. die Dissertation gemäß § 7 Abs. 5 nicht angenommen werden kann oder
4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 23).

Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden dies mit Begründung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Eine Zurücknahme des Promotionsantrages ist bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Später kann der Antrag nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

IV. Promotionsverfahren

§ 10

Berichterstatte(r)in oder Bericht(er)statter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Bericht(er)statterinnen oder Bericht(er)statter. Die Betreuerin oder der Betreuer ist stets Bericht(er)statterin oder -erstatter. Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Promotionsantrag einen Vorschlag zur Person der zweiten Bericht(er)statterin oder des zweiten Bericht(er)statters vorlegen.

(2) Zu Bericht(er)statterinnen und Bericht(er)stattern können in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Habilitierte oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und nach Einzelfallentscheidung des Promotionsausschusses pensionierte Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 7 bestellt werden. Eine Bericht(er)statterin oder ein Bericht(er)statter kann, falls der Charakter der Dissertation dies zweckmäßig erscheinen lässt, Professorin oder Professor eines anderen Fachbereiches der Universität oder Professorin oder Professor einer ande-

ren Wissenschaftlichen Hochschule oder eines Wissenschaftlichen Instituts sein. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Verlässt eine oder ein dem Fachbereich angehörende Bericht(er)statterin oder angehörender Bericht(er)statter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt sie oder er bei diesem Promotionsverfahren wie eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereiches weiter mit, jedoch längstens drei Jahre.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet jeder Bericht(er)statterin und jedem Bericht(er)statter ein Exemplar der Dissertation zu. Die Namen der Personen, die die Berichterstattung übernehmen, werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Bericht(er)statterin oder jeder Bericht(er)statter legt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und empfiehlt darin Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so hat das Gutachten die Dissertation mit einer der in § 18 aufgeführten Noten zu bewerten.

(2) Nach Eingang der beiden Gutachten macht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeder Bericht(er)statterin und jedem Bericht(er)statter das jeweils andere Gutachten zugänglich.

(3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein drittes Gutachten einholen.

§ 12

Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, die einer Annahme entgegenstehen, kann der Promotionsausschuss vor der Entscheidung über die Dissertation (§ 13) nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung beschließen.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Umarbeitungsfrist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Nach der Umarbeitungsfrist hat der Promotionsausschuss erneut die Möglichkeit, ggf. weitere Gutachten einzuholen.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Eingang aller Gutachten setzt der Promotionsausschuss die Note gemäß § 18 fest oder beschließt die Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig (§ 38 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

(2) Schlagen alle Bericht(er)statter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt. Schlägt mindestens eine oder einer der Bericht(er)statterinnen oder Bericht(er)statter die Ablehnung der Dissertation vor, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine zusätzliche Bericht(er)statterin oder einen zusätzlichen Bericht(er)statter. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand auf Anforderung unverzüglich

ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens über die Annahme der Dissertation und setzt im Falle der Annahme unter Zugrundelegung aller Gutachten die Note fest.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

(4) Die Dissertation bleibt einschließlich aller Gutachten und weiteren Unterlagen bei den Akten des Fachbereiches.

§ 14

Auslegung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so wird sie auf die Dauer von mindestens 14 Tagen für alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 7 zur Einsicht ausgelegt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Auslegung und gibt die Auslegung bekannt.

(2) Zur gleichen Zeit liegen im Dekanat sämtliche Gutachten für alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und für die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches aus. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(3) Während der Auslegungszeit kann der in Absatz 2 genannte Personenkreis der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Wird hierbei Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG und § 38 Abs. 3 Satz 2 HochSchG abschließend über die Annahme der Dissertation. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

V. Mündliche Prüfung

§ 15

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss nach § 13 Abs. 1 oder 2 oder nach § 14 Abs. 3 Satz 2 angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die mündliche Prüfung fest. Sie oder er teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und in der Regel in deutscher Sprache geführt; sie ist universitätsöffentlich. Weitere Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden. Im Falle von Doktorandinnen kann auf Antrag die Frauenbeauftragte des Fachbereichs 7 teilnehmen. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden universitätsöffentlich durch schriftliche Mitteilung an die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habi-

lierten und an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache gliedert sich in einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalte der Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von etwa 60 Minuten Dauer. Diese betrifft Fragen, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen. Außer den Mitgliedern des Promotionsausschusses sind nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die Berichterstatterinnen und Berichterstatter frageberechtigt.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „rite“ (genügend) lautet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Promotionsausschuss entsprechend den Bewertungsstufen nach § 18 in nichtöffentlicher Beratung festgesetzt.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die nichtöffentliche Beratung zur Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

(2) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Wochen an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die Wiederholungsprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen von § 15 Anwendung.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne wichtigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion abgelehnt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der mündlichen Prüfung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Bei Unterbrechung wird die Prüfung zu einem neuen Termin fortgesetzt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt.

(4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand nicht zum für die Disputation festgesetzten Termin, ist die Disputation nicht bestanden. Wenn wichtige oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. Sie oder er legt einen neuen Termin fest. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

randin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. Sie oder er legt einen neuen Termin fest. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion

§ 18

Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Für die Bewertung von Dissertation oder mündlicher Prüfung (Disputation) sind folgende Noten zu verwenden mit den angegebenen möglichen numerischen Differenzierungen um eine Drittelnote:

- summa cum laude (ausgezeichnet) (0)
- magna cum laude (sehr gut) (0,7; 1,0 oder 1,3)
- cum laude (gut) (1,7; 2,0 oder 2,3)
- rite (genügend) (2,7 oder 3,0)
- nicht bestanden

(2) Die Promotion ist bestanden, wenn Dissertation und Disputation jeweils mit mindestens 3,0 bewertet sind. Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich durch Mittelbildung aus den differenzierten Noten für Dissertation und Disputation gemäß (1) im Verhältnis 2:1. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Als Gesamtnote für die Promotion ist zu vergeben

- summa cum laude, wenn der in (2) errechnete Mittelwert im Bereich von 0 bis 0,3 liegt
- magna cum laude, falls er im Bereich 0,4 bis 1,5 liegt
- cum laude, falls er im Bereich 1,6 bis 2,5 liegt
- rite, falls er im Bereich 2,6 bis 3,0 liegt.

(4) Die Gesamtnoten summa cum laude und magna cum laude setzen mindestens die gleiche Note für die Dissertation voraus.

(5) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 19

Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von dem Promotionsausschuss genehmigten Fassung für die Prüfungsakten des Fachbereiches, für jede Berichterstatterin oder jeden Berichterstatter und für die Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abliefern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von dem Promotionsausschuss genehmigten Fassung veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 20) verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag der Doktorandin oder des

Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(4) An die Universitätsbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern entweder:

1. 60 Exemplare (Dr. phil.) bzw. 40 Exemplare (Dr. rer. nat.) zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in Zeitschriften erfolgt oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 150 vollständigen Exemplaren nachgewiesen wird oder
4. drei Exemplare und 60 CDs (Dr. phil.) bzw. drei Exemplare und 40 CDs (Dr. rer. nat.) oder drei Exemplare im Falle einer kumulativen Dissertation oder
5. eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und nach Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einer von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigten Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter namentlich genannt werden, das Datum der mündlichen Prüfung angegeben ist und das einen der nachfolgend genannten Vermerke trägt: „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau“ oder „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau“. Hat eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr oder sein Name nicht aufgeführt.

§ 20

Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsleistungen gemäß § 5 erbracht, die Veröffentlichung ihrer oder seiner Dissertation gemäß § 19 Abs. 4 vorgenommen sowie die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation abgeliefert oder gegebenenfalls nachgewiesen hat, dass die Veröffentlichung in einer Zeitschrift (§ 19 Abs. 4 Nr. 2) oder als Buch (§ 19 Abs. 4 Nr. 3) gesichert ist.

(2) Die Promotionsurkunde bezeichnet den Titel der Dissertation, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtbewertung, das Fachgebiet der Promotion und das Datum der mündlichen Prüfung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7 überreicht.

(3) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

VII. Ehrenpromotion

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften kann den akademischen Grad Dr. phil. h. c. (Doctor philosophiae honoris causa) oder Dr. rer. nat. h. c. (Doctor rerum naturalium honoris causa) als seltene Auszeichnung für besondere Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet oder für besondere Verdienste um die Wissenschaft in Bezug auf den Fachbereich für Natur- und Umweltwissenschaften verleihen. Die oder der zu Ehren-de darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind hierbei den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

(3) Der Fachbereichsrat setzt einen Ehrenpromotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan, drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die Fachvertreterinnen und -vertreter der Disziplin, in deren Bereich die Verdienste der oder des zu Ehrenden angesiedelt sind, müssen im Ausschuss vertreten sein.

(4) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. die Verdienste der oder des zu Ehrenden darzustellen;
2. wenigstens zwei Stellungnahmen auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter einzuholen, die auf Vorschlag der Fachvertreter im Ausschuss benannt werden;
3. dem Fachbereichsrat eine Empfehlung für die Entscheidung im Ehrenpromotionsverfahren zu unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über das Ehrenpromotionsverfahren trifft der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das Verfahren kann in jeder Phase beendet werden, wenn die Antragsteller den Antrag im Fachbereichsrat zurückziehen.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch die feierliche Überreichung der Urkunde, bei der die besonderen Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden, durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die oder der zu Ehrende schließt das Verfahren mit einem hochschulöffentlichen Festvortrag ab.

VIII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen

§ 22

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis von Promotionsleistungen (§ 7) oder der erforderlichen Vorbildung oder auf andere Weise getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären.

§ 23

Entziehung des Doktorgrades

Der durch die Promotion erworbene Doktorgrad wird nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Promotionsausschuss

entzogen, wenn es sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war.

§ 24

Verfahren bei Entscheidung

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs 7 zuständig, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz. Er entscheidet abschließend.

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses in Promotionsangelegenheiten sind, soweit sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei den Entscheidungen über Promotionen ist § 38 Abs. 3 Satz 2 HochSchG besonders zu beachten.

(5) Entscheidungen über Ehrenpromotionen sind als Personalangelegenheit zu behandeln (§ 38 Abs. 3 Satz 1 HochSchG).

§ 25

Verbleib der Unterlagen, Akteneinsicht

(1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme.

IX. Schlussbestimmung

§ 26

In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ersetzt für den Fachbereich 7 die gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche 3 und 7 der Universität Koblenz-Landau vom 14. September 1995 (StAnz. S. 1274), geändert durch Ordnung vom 30. Juni 1999 (StAnz. S. 1171).

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 24. Oktober 2005

Universität Koblenz-Landau
Campus Landau
Prof. Dr. Dr. K ö c k
Dekan

8256.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung

in den Studiengängen „Controlling, Management und Information (CMI)“ und „International Management and Controlling (InMaCo)“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft I (Management und Controlling) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft Vom 12. Oktober 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes

(HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Betriebswirtschaft I (Management und Controlling) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - am 27. April 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in den Studiengängen „Controlling, Management und Information (CMI)“ und „International Management and Controlling (InMaCo)“ vom 30. Juni 2000 (StAnz. S. 1333) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft -, zuletzt geändert am 21. Oktober 2002 (StAnz. S. 2714) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. September 2005, Az.: 15224 TgbNr. 2106/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfungen in den Studiengängen „Controlling, Management und Information (CMI)“ und „International Management and Controlling (InMaCo)“ vom 30. Juni 2000 (StAnz. S. 1333), zuletzt geändert am 21. Oktober 2002 (StAnz. S. 2724), wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium in den Diplomstudiengängen „Controlling, Management und Information (CMI)“ und „International Management and Controlling (InMaCo)“ an der Fachhochschule Ludwigshafen vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Ordnung bis einschließlich Wintersemester 2009/2010 mit der Maßgabe weiter, dass die Studierenden das Hauptstudium aufnehmen können, wenn ihnen drei Prüfungsleistungen des Vordiploms fehlen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 12. Oktober 2005

Die Dekanin des Fachbereichs I
Management und Controlling
der Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein
Hochschule für Wirtschaft
Prof. Dr. Eveline H ä u s l e r

Sonstige Veröffentlichungen

8257.

Auflösung der „Gesellschaft zur Förderung des Rheinheissischen Postmuseums e.V.“

Der Verein Gesellschaft zur Förderung des Rheinheissischen Postmuseums e.V. ist aufgelöst. Gläubiger können ihre Ansprüche den Liquidatoren Manfred Hinkel, Am Roten Tor 63, 55232 Alzey, und Heinz-Hermann Schnabel, Moosbachstraße 14, 55234 Erbes-Büdesheim, melden.

Alzey, den 9. November 2005

Die Liquidatoren

8258.

Öffentliche Bekanntmachung**Zweite Bekanntmachung des Hauptwahlleiters zur Durchführung der Wahl
zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 30. Oktober 2005**

Gemäß § 24 der Landwirtschaftskammerwahlordnung vom 18. September 1970 (GVBl. S. 380) zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 297) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Eingereichte Wahlvorschläge:

Für den Wahlgang I wurden in dem Wahlkreis Bernkastel-Wittlich zwei Wahlvorschläge eingereicht. In den übrigen Wahlkreisen des Wahlgangs I und in allen Wahlkreisen der Wahlgänge II und III wurde jeweils nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 211), BS 780-1, die in diesen Wahlkreisen vorgeschlagenen Bewerber und Stellvertreter als gewählt gelten.

II. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter**Wahlgang I**

Als Vertreter der Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind gewählt:

Wahlkreis Ahrweiler

Bewerber:	Stellvertreter:
1. Boes, Hans Landwirt Bonner Straße 34 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Fabritius Hermann-Josef Landwirt Hauptstraße 11 53520 Trierscheid

Wahlkreis Altenkirchen

Bewerber:	Stellvertreter:
2. Groß, Georg Landwirt Berghof 57518 Betzdorf-Dauersberg	Stricker, Ludwig Landwirt Hof Scheuern 57581 Katzwinkel

Wahlkreis Bad Kreuznach

Bewerber:	Stellvertreter:
3. Kessel, Reinhold Landwirtschaftsmeister Hauptstraße 3 55566 Rehbach	Braun, Dietrich Landwirt Mandeler Weg 6 55595 Roxheim
4. Knodel, Hans-Willi Winzermeister Lindenstraße 30 55452 Windesheim	Dr. Höfer, Thomas Dipl.-Agraringenieur Naheweinstraße 2 55452 Rummelsheim

Wahlkreis Birkenfeld

Bewerber:	Stellvertreter:
5. Engel, Karl-Otto Landwirtschaftsmeister Hochwaldstraße 1 55767 Brücken	Schmitt, Werner Landwirtschaftsmeister Hauptstraße 14 55765 Rimsberg

Wahlkreis Cochem-Zell

Bewerber:	Stellvertreter:
6. Haxel, Rolf Dipl.-Ing. Weinbau Endertstraße 26/28 56812 Cochem	Kessler, Hermann Landwirt Scholzehof 56826 Lutzerath

Wahlkreis Mayen-Koblenz

Bewerber:	Stellvertreter:
7. Neises, Clemens Landwirt Fressenhof 3 56299 Ochtendung	Hickmann, Ralf Landwirt Saffiger Straße 7 a 56637 Plaidt
8. Schneichel, Rudolf Landwirt Schlehenhof 56642 Kruft	Hauter, Reinhard Landwirt Pönerhof 56626 Andernach

Wahlkreis Neuwied

Bewerber:	Stellvertreter:
9. Schreiber, Ulrich Dipl.-Ing.(FH), Landwirt Waldhof 56269 Dierdorf	Emmerich, Gotthard Weinbautechniker Hauptstraße 80 c 56599 Leutesdorf

Wahlkreis Rhein-Hunsrück-Kreis

Bewerber:

10. Berg, Wilfried
Dipl.-Agraringenieur (FH)
Kauerhof
55469 Argenthal

Stellvertreter:

Schmitt, Markus
Landwirtschaftsmeister
Hauptstraße 19
55469 Riegenroth

Wahlkreis Rhein-Lahn-Kreis

Bewerber:

11. Klöppel, Horst
Landwirt
Höfe am Michert 1 a
56368 Katzenelnbogen

Stellvertreter:

Spitz, Werner
Landwirt
Holzappeler Straße 33
65624 Altendiez

Wahlkreis Westerwaldkreis

Bewerber:

12. Metternich, Heribert
Landwirt
Hof Niederdorf
56244 Arnshöfen

Stellvertreter:

Hastrich, Kurt
Landwirt
Im Wiesengrund 2
56459 Kaden

Wahlkreis Bernkastel-Wittlich

Bewerber:

13. Zelder, Manfred
Landwirt
Helenenhof
54516 Wittlich
14. Klein, Hubertus
Winzer
Moselweinstraße 112
54536 Kröv
15. Baumgart, Edith
Landwirtin
Am Sonnenberg 4
54497 Morbach

Stellvertreter:

Kiesgen, Hans-Rudolf
Winzer
Zum Niederberg 38
54470 Lieser

Zender, Heinz
Winzer
Rosenweg 10
54516 Wittlich

Becker, Ursel
Winzerin
Hauptstraße 72
54486 Mülheim

Wahlkreis Bitburg-Prüm

Bewerber:

16. Horper, Michael
Landwirt
Hauptstraße 38
54619 Üttfeld
17. Hanks, Oswald
Landwirt
Dorfstraße 14
54646 Wettlingen
18. Billen, Michael
Landwirt
Dorfstraße 9
54668 Kaschenbach

Stellvertreter:

Lepage, Theo
Landwirt
Spielmannsholz
54619 Kesfeld

Burelbach, Ottmar
Landwirt
Enzener Straße 1
54675 Nusbaum

Petry, Werner
Landwirt
Schlossstraße 6
54675 Körperich

Wahlkreis Daun

Bewerber:

19. Blum, Leo
Landwirt
Bergfelder Hof
54576 Niederbettingen

Stellvertreter:

Daun, Helmut
Landwirt
Hauptstraße 23
54552 Hörscheid

Wahlkreis Trier-Saarburg

Bewerber:

20. Clüsserath, Walter
Winzer
Olkenstraße 7
54340 Pölich
21. Schmitt, Adolf
Winzer
Saartalstraße 9
54329 Konz-Filzen

Stellvertreter:

Becker, Anja
Landwirtin und Winzerin
Breinsdorf 1
54441 Kirf-Beuren

Eiden, Gerhard
Landwirt
Züscherstraße 22
54411 Hermeskeil

Wahlkreis Alzey-Worms

Bewerber:

22. Janson, Wolfgang
Winzer
Hauptstraße 7
55578 Vendersheim
23. Fuchs, Hans-Jakob
Dipl.-Ing. Ökonom
Burggasse 1
67592 Flörsheim-Dalsheim

Stellvertreter:

Knobloch, Volker
Landwirt und Winzer
Sonnenbergstraße 2
55232 Alzey

Schmitt, Volker
Gärtner
Probsteistraße 2
67551 Worms-Pfeddersheim

24. Zöller, Silvia
Dipl.-Agraringenieur
Untere Pforte 36
55578 Gau-Weinheim

Fath, Werner
Winzer
Dorfgrabenstraße 46
67551 Worms-Heppenheim

25. Fehlinger, Klaus
Weinbautechniker
Ohligstraße 1
67593 Westhofen

Reßler, Rüdiger
Weinbautechniker
Untergasse 7
55234 Esselborn

26. Beckenbach, Jürgen
Landwirtschaftsmeister
Außerhalb 9
67575 Eich

Faust, Karl-Hans
Winzermeister
Gartenfeldstraße 7
55599 Siefersheim

27. Wechsler, Ernst
Landwirt
Wormser Straße 1
67593 Westhofen

Storzum, Steffen
Landwirt, Winzer
Untergasse 28
67592 Flörsheim-Dalsheim

Wahlkreis Bad Dürkheim

Bewerber:

Stellvertreter:

28. Schindler, Norbert
Winzer, Landwirt
Weisenheimer Straße 1
67273 Bobenheim am Berg

Scherner, Thomas
Winzermeister
Wormser Straße 28
67256 Weisenheim am Sand

29. Wolf, Walter
Winzer
Weinstraße 91
67098 Bad Dürkheim

Kuhmann, Jochen
Winzer
Kirchheimer Straße 6
67273 Weisenheim am Berg

30. Schrank, Edwin
Winzer
Weisenheimer Straße 38
67273 Dackenheim

Schneider, Klaus
Dipl.-Ing. Weinbau
Obertor 6
67246 Dirmstein

31. Bossert, Reinhard
Winzer
Dudostraße 25
67435 Neustadt an der Weinstraße

Christmann, Steffen
Winzer
Peter-Koch-Straße 43
67435 Neustadt an der Weinstraße

Wahlkreis Donnersbergkreis

Bewerber:

Stellvertreter:

32. Hartelt, Eberhard
Landwirt
Füllenweide 7
67307 Göllheim

Füge, Gerold
Landwirt
Kirchheimbolander Straße 10
67294 Bischheim

Wahlkreis Germersheim

Bewerber:

Stellvertreter:

33. Reiss, Karl
Landwirtschaftsmeister
Aussiedlung Römerbadstraße 23
76764 Rheinzabern

Wagner, Hubert
Landwirtschaftsmeister
Erlenhof 4
76872 Steinweiler

Wahlkreis Kaiserslautern

Bewerber:

Stellvertreter:

34. Albrecht, Günter
Landwirtschaftsmeister
Hohlstraße 2
66879 Reichenbach-Steegen

Lang, Gerd
Landwirtschaftsmeister
Hauptstraße 22
67688 Rodenbach

Wahlkreis Kusel

Bewerber:

Stellvertreter:

35. Steinhauer, Helmut
Landwirt
Hof Veldenz
67742 Lauterecken

Ulrich, Thomas
Landwirt
Bornstraße 14
66909 Langenbach

Wahlkreis Südliche Weinstraße

Bewerber:

Stellvertreter:

36. Wambsganß, Ilse
Wirtschafterin für Weinbau
Brühlstraße 20
76829 Landau-Mörzheim

Juncker, Karl-Friedrich
Winzermeister
Sonnenberghof
76831 Impflingen

37. Hörner, Reinhold
Winzermeister
Hainbachhof
76879 Hochstadt

Keller, Hartmut
Winzermeister
Hauptstraße 52
76831 Göcklingen

- | | |
|---|--|
| 38. Schwöbel, Rudi
Landwirtschaftsmeister
Niedergasse 3
76889 Niederrotterbach | Silbernagel, Otto
Landwirtschaftsmeister
Hauptstraße 23
76377 Gommersheim |
| 39. Wehrheim, Karlheinz
Dipl.-Agraringenieur
Weinstraße 8
76831 Birkweiler | Hey, Otto
Winzer
Weinstraße 7
76889 Oberrotterbach |

Wahlkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Bewerber:

40. Litz, Claus
Gärtnermeister
Bliesstraße 2-4
67059 Ludwigshafen am Rhein
41. Riede, Georg
Landwirtschaftsmeister
Oggersheimer Straße 15
67227 Frankenthal (Pfalz)
42. Merk, Heinz
Landwirt
Ruchheimer Straße 60
67136 Fußgönheim

Stellvertreter:

- Sohn, Wolfgang
Landwirtschaftsmeister
Marienhof
67346 Speyer
- Zehfuß, Johannes
Landwirt
Ludwigstraße 9
67459 Böhl-Iggelheim
- Schall, Gunter
Landwirtschaftsmeister
Wormser Gäßchen 12
67259 Kleinniedesheim

Wahlkreis Mainz-Bingen

Bewerber:

43. Kappesser, Reinhard
Landwirtschaftsmeister
Selztalhof
55278 Selzen
44. Schmitt, Ludwig
Landwirt, Gärtnermeister
Kurmainzstraße 53
55126 Mainz-Finthen
45. Lorch, Thomas
Weinbautechniker
Westerheymer Hof, In der Hüttstädt
55294 Bodenheim
46. Steitz, Ingo
Winzer, Landwirt
Hauptstraße 59
55576 Badenheim
47. Enders, Willi
Landwirtschaftsmeister
Soonwaldstraße 61
55129 Mainz-Hechtsheim

Stellvertreter:

- Runkel, Hartmut
Winzer
Sonnenhof
55437 Appenheim
- Eisenmenger, Bernd
Landwirt, Techniker
Lindenhof 10
55270 Bubenheim
- Wasem, Holger
Winzer
Edelgasse 5
55218 Ingelheim am Rhein
- Loesch, Arndt
Winzer
Eisgasse 17
55278 Uelversheim
- Paridon, Theobald
Gärtnermeister
Auf der Unter 11
55263 Wackernheim

Wahlkreis Südwestpfalz

Bewerber:

48. Bißbort, Uwe
Landwirt
Hochwaldstraße 5
66954 Pirmasens

Stellvertreter:

- Hunsicker, Willi
Landwirt
Sonnenbergstraße 19
66484 Schmitzhausen

Wahlgang II

Als Vertreter der voll mitarbeitenden Familienangehörigen der Betriebsinhaber sind gewählt:

Wahlkreis 1 (ehemaliger Regierungsbezirk Koblenz)

Bewerber:

1. Weyel Inge
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Waldhof
56472 Stockhausen-Illfurt
2. Bleser Maria
Agrartechnikerin
Hauptstr. 2a
56761 Brachtendorf

Stellvertreter:

- Krause Elke
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Lederbach 6
56746 Hohenleimbach
- Zimmermann Christel
Hauswirtschaftlerin
Lindenhof
56751 Polch

Wahlkreis 2 (ehemaliger Regierungsbezirk Trier)

Bewerber:

1. Klaß Christa
Winzerin
Moselstr. 35
54518 Osann-Monzel

Stellvertreter:

- Hoffranzen Gertrud
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Schulstr. 22
54346 Mehring

- | | |
|---|---|
| 2. Billen Marga
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Hierneshof
54689 Olmscheid | Rodermann Andrea
Biologielaborantin
Birgeler Str. 1
54578 Wiesbaum |
|---|---|

Wahlkreis 3 (ehemaliger Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz)

- | | |
|---|--|
| Bewerber: | Stellvertreter: |
| 1. Steinhauer Hannelore
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Hof Velden
67742 Lauterecken | Bühler Lore
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Hauptstraße 20
67308 Einselthum |
| 2. Balz Ute
Meisterin der ländl. Hauswirtschaft
Stielgasse 7
55234 Hochborn | Weber Bianca
Dipl. Ing. Weinbau
Hauptstr. 20
67596 Frettenham |
| 3. Janson Oliver
Winzer
Hauptstr. 7
55578 Vendersheim | Geil Andreas
Winzer
Am Römer 26
55234 Monzernheim |
| 4. Glahn Christian
Landwirtschaftsmeister
Heilbachhof 1
66482 Zweibrücken | Weber Thomas
Landwirt
Hauptstr. 12
66919 Schauerberg |
| 5. Fischborn-Zöller Judith
Dipl. Ing. Weinbau
Sprendlingerstr. 13
55546 Pfaffen-Schwabenheim | Sonja Diehl
Hauswirtschaftsmeisterin
Wiesenberger Hof
67685 Erzenhausen |

Wahlgang III

Als Vertreter der ständig hauptberuflich tätigen Arbeitnehmer in den Betrieben sind gewählt:

Wahlkreis 1 (ehemaliger Regierungsbezirk Koblenz)

- | | |
|---|---|
| Bewerber: | Stellvertreter: |
| 1. Weber Matthias
Forstwirtschaftsmeister
Giebelhardt 1
57587 Birken-Honigsessen | Dreydoppel Herbert
Forstwirtschaftsmeister
Oberstr. 22
56587 Straßenhäuser |
| 2. Haubrich Thomas
Forstwirt
Mittelstr. 6
56242 Marienrachdorf | Schröder Kurt
Forstwirt
Taunusstr. 20
56357 Kasdorf |

Wahlkreis 2 (ehemaliger Regierungsbezirk Trier)

- | | |
|--|--|
| Bewerber: | Stellvertreter: |
| 1. Leisen Erich
Forstwirt
Hauptstr. 16
54611 Scheid | Hein Erwin
Forstwirtschaftsmeister
Schulstr. 14
54649 Waxweiler |

Wahlkreis 3 (ehemaliger Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz)

- | | |
|--|--|
| Bewerber: | Stellvertreter: |
| 1. Runck Karlheinz
Forstwirtschaftsmeister
Oberdorfstr. 4
76831 Mühlhofen | Bohlender Rüdiger
Forstwirt
Brühlstr. 3
67808 Steinbach |
| 2. Joachim Werner
Forstwirt
Mühlstr. 23
67659 Kaiserslautern | Zell Werner
Forstwirtschaftsmeister
Gerolsheimer Str. 23
67258 Hessheim |
| 3. Kirch Walter
Forstwirtschaftsmeister
Schulstr. 1
67731 Otterbach-Sambach | Binder Georg
Forstwirt
Hauptstr. 65
66999 Hinterweidenthal |
| 4. Scherrer Roland
Forstwirt
Gartenstr. 14
76768 Berg | Keller Emil
Forstwirt
Triftstr. 17
67822 Gaugrehweiler |

Bad Ems, den 7. November 2005

Jörg Berres
Präsident des Statistischen Landesamtes
als Hauptwahlleiter

8259.

**Auflösung des Fördervereins
für Kunst- und Gerätturnen e.V.
im TSV Gau-Odernheim**

Der o.a. Verein wurde am 8. Oktober 2005 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren: 1. Kurt Dolch, 2. Stefan Jürgen, Postfach 11 06, 55238 Gau-Odernheim, geltend zu machen.

Gau-Odernheim, den 10. November 2005

Die Liquidatoren

8260.

Auflösung des Kulturvereins Niederkail e.V.

Der Kulturverein Niederkail e.V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. März 2006 bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Herforst, den 21. Oktober 2005

Die Liquidatoren:
Wolfgang K a s e l
Rosenweg 4, 54662 Herforst
Guido M ü h l s t r o h
Bergstraße 3, 54526 Landscheid
Ulrich M a u s
Industriestraße, 54518 Binsfeld

8261.

**Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der Ortsumgehung
Kirchheim im Zuge der Bundesstraße
Nr. 271 (B 271) von Bau-km 0+080 bis
Bau-km 3+440 in den Gemarkungen
Kirchheim, Kleinkarlbach und Dackenheim
hier: Anhörungsverfahren**

1. Der Erörterungstermin beginnt am 12. Dezember 2005 um 10.00 Uhr (Einschreibzeit ab 9.00 Uhr) und erstreckt sich nach Bedarf auf die darauf folgenden Werkstage jeweils ab 9.00 Uhr.

Er findet im Weinstraßencenter, Luitpoldplatz in 67269 Grünstadt, statt. Zu Beginn ist vorgesehen, das Straßenbauvorhaben insgesamt vorzustellen sowie über eine Tagesordnung zu informieren, die - nach Sachthemen gegliedert - an den Verhandlungstagen abgearbeitet wird.

Der aktuelle Stand der Erörterung kann jederzeit im Internet auf der Homepage des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz unter der Adresse www.lsv.rlp.de/projekte_cms/planfeststellung/default.html abgerufen werden.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Koblenz, den 8. November 2005

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
P r o b s t f e l d

8262.

**Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft
Rheinhausen-Nahe**

Die Regionalvertretungssitzung findet am 29. November 2005, um 11.00 Uhr, im Ratsaal des Rathauses der Stadt Mainz, statt.

Für die bereits angekündigte Sitzung sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen

TOP 1 Nachwahlen

- 1.1 Benennung neuer Mitglieder/Stellvertreter in der Regionalvertretung
- 1.2 Verkehrsausschuss - Neuwahl eines Stellvertreters
- 1.3 Regionalparkausschuss - Neuwahl eines Stellvertreters
- 1.4 Umweltausschuss - Neuwahl eines Stellvertreters

TOP 2 Genehmigungsaufgabe zum ROP - Flächenmanagement

TOP 3 Forschungsprojekt Fläche im Kreis - aktueller Sachstand

TOP 4 Regionalpark - Konzept und weitere Vorgehensweise

TOP 5 Bereisungsergebnisse

TOP 6 Haushalt 2006

- 6.1 a) Entgegennahme der Kassen- und Haushaltsrechnung für das Jahr 2004 sowie des Prüfungsberichtes
b) Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2004
- 6.2 Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2005
- 6.3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2006

TOP 7 Verschiedenes

Mainz, den 14. November 2005

Planungsgemeinschaft
Rheinhausen-Nahe

8263.

**Änderung der Satzung
der Westdeutschen ImmobilienBank
vom 24. Januar 1995**

(Staatsanzeiger Nr. 7 vom 27. Februar 1995) zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (Staatsanzeiger vom 31. Januar 2005)

1. Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen ImmobilienBank hat im Umlaufverfahren am 26. Oktober 2005 eine Änderung der Satzung beschlossen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung der Satzung mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 genehmigt (§ 26a Abs. 5 i.V. mit § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 SpkG Rheinland-Pfalz).
3. Die Satzung der Westdeutschen ImmobilienBank hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Präambel:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Vierten Landesgesetz vom 20. Dezember 1994

(GVBl. S. 476) zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113, BS 76-3) die „Westdeutsche ImmobilienBank“ (im Folgenden Bank genannt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz errichtet.

Alleiniger Träger ist die WestLB AG.

§ 1

Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art, insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung und Immobilienservice, sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist insbesondere berechtigt:

1. das Real- und Personalkreditgeschäft sowie Immobiliendienstleistungen aller Art zu betreiben,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben und zu veräußern,
3. sich an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung zu beteiligen, mit diesen sonstige Geschäftsbeziehungen einzugehen sowie eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten; dies schließt auch die Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein,
4. Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

§ 2

Organe

Organe der Bank sind:

1. die Trägerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 3

Zusammensetzung der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vertretern des Trägers. Die Vertreter des Trägers dürfen ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Ist einer der Vertreter des Trägers an der Stimmabgabe gehindert oder ausgeschlossen, so üben die anderen Vertreter des Trägers dieses Stimmrecht aus.

(3) Die Vertreter des Trägers bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Zuständigkeit der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung beschließt über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Zustimmung zur Geschäftsverteilung des Vorstands,
2. die Regelung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie Maßnahmen der Kapitalbeschaffung einschließlich Genussrechtskapital, stiller Vermögenseinlagen sowie nachrangigen Haftkapitals und anderer Arten von Kapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses der Bank,
5. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Verlustes der Bank,
6. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Erstattungsansprüche,

7. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
8. die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und Beiräte sowie der Reisekosten und Tagegelder für deren Mitglieder,
9. Erlass und Änderungen der Satzung,
10. Aufnahme weiterer Träger sowie Zustimmung zur Übertragung von Anteilen am Stammkapital.

Der Beschluss nach der Nummer 1 ist im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat zu fassen.

§ 5

Sitzungen der Trägerversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Trägerversammlung mindestens einmal im Jahr ein, im Übrigen jeweils dann, wenn dies der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann in dringenden Fällen eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.

(3) Das Nähere regelt die Trägerversammlung durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. vier vom Träger bestellten Mitgliedern
2. zwei Bankmitarbeitern. Diese haben beratende Stimme.

Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Träger bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(2) Die Bankmitarbeiter wählen ihre Vertreter im Verwaltungsrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Für die Wahlberechtigung, die Wahlbarkeit und das Wahlverfahren gelten das Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 333, BS 2035-1) und die dazu erlassene Wahlordnung vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89, BS 2035-1-1) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, wobei abweichend hiervon im Falle einer Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses seitens des Bankmitarbeiters die Wahlbarkeit des betreffenden Bankmitarbeiters bereits mit Zugang der Kündigungserklärung entfällt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Verwaltungsrats im Amt. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle; ist ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zeitweilig verhindert, tritt an seine Stelle für die Dauer der Verhinderung das nächstgewählte Ersatzmitglied.

(4) Zu Verwaltungsratsmitgliedern sollen nur solche Personen bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sind, die Bank zu fördern. Personen, die an mit der Bank im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind, sollen nicht Verwaltungsratsmitglieder sein. Hiervon werden nicht betroffen die Vertreter der Sparkassenorganisation und solcher Kreditinstitute, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

(5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei diesem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Bestellung erfolgt ist, entfallen. Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle. Für das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gelten die Vorschriften für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, wobei im Falle einer Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses seitens des Bankmitarbeiters die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bereits mit Zugang der Kündigungserklärung erlischt.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. Geschäftsordnungen für sich und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
2. a) Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik einschließlich der Richtlinien für die Aktiv- und Passivgeschäfte und deren Kompetenzordnung, b) Grundsätze der Organisations- und Vergütungsstruktur,
3. die Herstellung des Einvernehmens gem. § 4 Satz 2.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung von strategischen und operativen / kreditnahen Beteiligungen,
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung zur Vermeidung von Verlusten,
3. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Repräsentanzen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Der Verwaltungsrat schlägt der Trägerversammlung den Abschlussprüfer vor. Der Verwaltungsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Verwaltungsrat berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Trägerversammlung. In dem Bericht teilt er auch mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Bank während des Geschäftsjahres überwacht hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfer Stellung. Am Schluss des Berichts erklärt der Verwaltungsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt und die Entlastung des Vorstands vorschlägt.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat soll von dem Vorsitzenden einberufen werden, sooft die Geschäftslage dies erfordert. Er muss einberufen werden

1. auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. auf Antrag des Vorstands der Bank,
3. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder
4. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung einer Frist abgesehen und die Einladung auch auf andere Weise übermittelt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gefasst. Die Mitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn sie, ihr Ehegatte, nahe Verwandte oder Verschwägerter an einer Angelegenheit mit persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind. Im Zweifelsfalle entscheidet über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes der Verwaltungsrat unter Ausschluss der Beteiligten.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann die Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände in Abwesenheit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder durchführen. Der Verwaltungsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.

(7) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann in dringenden Fällen eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Solche Beschlüsse sind angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Verfahren widerspricht und die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vorlage zustimmt.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand der Bank aufzubewahren.

§ 9

Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss und einen Kreditausschuss. Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zu Angelegenheiten des Aktivgeschäfts nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien. Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

(3) Die jeweilige Geschäftsordnung kann bestimmen, dass Mitarbeiter der Bank und des Trägers an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen können.

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrats gilt § 8 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden bestellt. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden im Wege des privaten Dienstvertrages auf jeweils höchstens 5 Jahre angestellt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung. Er schlägt der Trägerversammlung seine Geschäftsverteilung vor. Die Geschäftsverteilung bestimmt, wer die Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter trifft und wer Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz ist.

(2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein, leitet sie und überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Bank. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit gesetzlich, in der Satzung oder in der Geschäftsanweisung für den Vorstand nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung. Außerdem berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank, insbesondere über ihre Rentabilität und Liquidität. Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertretern aus sonstigen wichtigen Anlässen und erteilt dem Verwaltungsrat Auskunft.

§ 12

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis, Dienstsiegel

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Bank durch den Vorsitzenden der Trägerversammlung vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung „Westdeutsche ImmobilienBank“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem Angestellten oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Darüber hinaus kann der Vorstand andere Regelungen treffen, die durch Aushang in den Räumen der Bank, im Unterschriftenverzeichnis oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu machen sind.

(3) Urkunden, die der Regelung nach Absatz 2 entsprechen, sind für die Bank verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse des Verwaltungsrats eingehalten worden sind.

(4) Die Bank führt ein Siegel mit dem Wappen des Landes Rheinland-Pfalz und der Umschrift „Westdeutsche Immobilien-Bank“.

(5) Urkunden der Bank, die mit dem Dienstsiegel versehen sind, sind Urkunden im Sinne der §§ 415 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 13

Beiräte

(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern und dem Vorstand Beiräte bilden, die die Aufgabe haben, die Bank in wirtschaftlichen Fragen sachkundig zu beraten.

(2) Einem Beirat gehören bis zu 18 Mitglieder an, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern und dem Vorstand berufen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder eines Beirates beträgt vier Jahre.

§ 14

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Ausschüsse und Beiräte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Bank verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 15

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt spätestens drei Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht auf und lässt diese von dem von der Trägerversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen; Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht sind dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie werden der Trägerversammlung vom Verwaltungsrat mit seinem Bericht zugeleitet. Den Bericht erhält gleichzeitig auch die Aufsichtsbehörde.

§ 16

Gewinnverwendung

(1) Aus dem Jahresüberschuss sind zunächst mindestens 10 v. H. den satzungsmäßigen Rücklagen zuzuführen.

(2) Der verbleibende Betrag ist als Dividende auf das eingezahlte Stammkapital zu verwenden, soweit er nicht zur weiteren Stärkung der anderen Gewinnrücklagen verwendet wird.

§ 17

Auflösung der Bank

Das im Falle einer Auflösung der Bank nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt dem Träger zu.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 7. November 2005

Westdeutsche ImmobilienBank
Der Vorstand

8264.

Prüfungsordnung für die Abnahme der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/ Steuerfachangestellter“ der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Berufung

§ 4 Befangenheit

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

§ 6 Verschwiegenheit

§ 7 Geschäftsführung

II. Abschnitt:

Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 8 Prüfungstermine

§ 9 Anmeldung und Zulassung

§ 10 Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen

§ 11 Gebühren

III. Abschnitt:

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

§ 13 Umfang und Gegenstand der schriftlichen Prüfungsfächer

§ 14 Prüfungsaufgaben

§ 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

§ 16 Umfang und Gegenstand des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung

§ 17 Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung

§ 18 Nicht-Öffentlichkeit

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 20 Rücktritt, Verhinderung

IV. Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Punkte- und Notenschema

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 23 Mündliche Ergänzungsprüfung

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Zeugnis

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt:

Zwischenprüfung

§ 28 Durchführung und Gegenstand

VII. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 29 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer

§ 30 Prüfungsunterlagen

§ 31 Umschulungsverhältnisse

§ 32 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2005 erlässt die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als zuständige Stelle nach §§ 71 Abs. 5, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten/zum Steuerfachangestellten in der Fassung vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“:

Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die SBK als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die SBK kann mit anderen Kammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 Berufung

(1) Die Mitglieder (ordentliche und stellvertretende) werden von der SBK für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der SBK bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der SBK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die SBK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der SBK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 4 Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Vormund, sein Betreuer, sein Ausbildender oder Ausbilder oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der SBK mitzuteilen, während der laufenden Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung an der Prüfung trifft die SBK. Während der Prüfung trifft diese Entscheidung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung.

Wird der Prüfungsausschuss aus den in Absatz 1 genannten Gründen beschlussunfähig (§ 5 Abs. 2) so entscheidet die SBK über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 3 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(5) Die nach Absatz 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vertreter der SBK und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der SBK. Aufsichtsführende Personen, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben jedoch dem Prüfungsausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die SBK regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführungen und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 8 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermin (Stichtag) im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist der 31. Juli eines jeden Jahres.

(2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der SBK festgesetzt. Die Prüfungstage der schriftlichen Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig in den Kammermitteilungen bekannt gegeben.

§ 9 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der SBK bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Auch der Prüfungsbewerber kann sich zur Prüfung anmelden.

(2) Die SBK ist örtlich zuständig für die Anmeldung, wenn

- a) in den Fällen des § 9 und § 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte im Bezirk der SBK liegt,
 - b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers im Bezirk der SBK liegt.
- Abweichend kann die Anmeldung auch bei einer anderen Steuerberaterkammer erfolgen, wenn hierzu das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten, also der beteiligten Kammern, des Auszubildenden und des Auszubildenden vorliegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Abschlusszeugnis bzw. letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in bestätigter Ablichtung,
- c) Bescheinigungen über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- e) Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG),
- f) gegebenenfalls eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Abschlussprüfungen,
- g) Nachweis über die Einzahlung der ggf. nach der Gebührenordnung der SBK zu entrichtenden Gebühren,
- h) bei Vorliegen einer Behinderung ein entsprechender Hinweis sowie eine Kopie des Behindertenausweises oder ein ärztliches, in besonderen Fällen auch amtsärztliches Attest.

(4) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (31. Juli eines jeden Jahres) endet und
- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) geführt hat und

- c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat oder
2. auf wen die Vorschrift des § 65 Abs. 2 S. 2 BBiG zutrifft.
- (5) Zur Abschlussprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellter“ bereits mit Erfolg abgeschlossen hat.
- (6) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die SBK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (7) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.
- (9) Die Ablehnung oder der Widerruf der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungsdauer soll dabei zwei Jahre nicht unterschreiten. Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn
- a) der Auszubildende bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden, und dass ihm bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und
- b) die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Fächern im letzten vor dem Prüfungstermin abgelaufenen Schulhalbjahr einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als ausreichend bewertet worden sein. Das letzte Berufsschulhalbjahreszeugnis ist vorzulegen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellter“ entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird, und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haben sich die Prüfungsbewerber bei der SBK innerhalb der von ihr festgesetzten Frist anzumelden. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:
- a) Nachweise, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in bestätigter Ablichtung,
 - d) etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen,
 - e) Nachweis über die Einzahlung der ggf. nach der Gebührenordnung der SBK zu entrichtenden Gebühren.

§ 11

Gebühren

Die Gebühren für die Abschlussprüfungen richten sich nach der Gebührenordnung der SBK in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III. Abschnitt:

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 12

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I zu § 4 der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist die Prüfung schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung durchzuführen.

§ 13

Umfang und Gegenstand der schriftlichen Prüfungsfächer

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

Prüfungsfach Studienwesen

In einhundertfünfzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten steuerlicher Facharbeit erworben hat und wirtschafts- und steuerrechtliche Zusammenhänge versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Abgabenordnung,
2. Umsatzsteuer,
3. Einkommensteuer,
4. Körperschaftsteuer,
5. Gewerbesteuer,
6. Bewertungsgesetz.

Prüfungsfach Rechnungswesen

In einhundertzwanzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Gebiete erworben hat und Zusammenhänge versteht:

- a) Buchführung
- b) Jahresabschluss

Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

In neunzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Schuld- und Sachenrecht,
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht,
- d) Finanzierung.

(2) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Die Beschlussfassung über die Prüfungsaufgaben einschließlich der Festlegung der Bearbeitungszeit und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel obliegt einem von der SBK zu berufenden Ausschuss. Für die Besetzung dieses Ausschusses gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss ist bzw. die Prüfungsausschüsse sind gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

§ 15

Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person in verschlossenem Umschlag zugeleitet, der erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Der Aufsichtführende verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die SBK. Mit den Lösungen sind die Prüfungsaufgaben und praktische Lösungsentwürfe abzugeben.
- (4) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind:
- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
 - b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,

- c) Namen und Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,
 d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.

(5) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur weiteren Prüfungsabwicklung zu übermitteln.

§ 16

Umfang und Gegenstand des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung

Das Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens zehn Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Für die zur Wahl gestellten Aufgaben sowie das weitere Prüfungsgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- allgemeines Steuer- und Wirtschaftsrecht,
- Einzelsteuerrecht,
- Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze,
- Rechnungslegung.

Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 17

Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von höchstens fünf Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die SBK.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.

(3) Die Ladung zum mündlichen Teil der Prüfung soll spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung erfolgen.

(4) Über den Verlauf des mündlichen Teils der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festzuhalten sind:

- Datum, Ort und Zeit des mündlichen Teils der Prüfung,
- Namen der teilnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- Namen der Prüfungsteilnehmer(innen),
- Namen der Personen nach § 18 (Nichtöffentlichkeit),
- Prüfungsgebiete und -gegenstand sowie die Bewertung,
- besondere Vorkommnisse.

§ 18

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der SBK und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die SBK kann beim mündlichen Teil der Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Auszubildende und/oder Ausbilder, deren Auszubildende geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf stören, ist vom Aufsichtführenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten. Bei schweren Täuschungshandlungen oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres seit dem Tag des mündlichen Teils der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsteilnehmer über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Verhinderung

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der SBK oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. Nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(3) Ein vom Prüfungsbewerber nicht zu vertretender Grund ist nachzuweisen. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

IV. Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Note
100-92	sehr gut (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend (3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

- 49-30 mangelhaft (5)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 29-0 ungenügend (6)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind ab 0,5 aufzurunden.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten	Prädikate
sehr gut	„sehr gut bestanden“
gut	„gut bestanden“
befriedigend	„befriedigend bestanden“
ausreichend	„bestanden“

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bewertet. Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Zugrundelegung der der Prüfungsaufgabe beigelegten Lösungshinweise mit Bewertungsrahmen bewertet werden, wobei der Zweitprüfende von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Jede Arbeit erhält eine Punktzahl gemäß § 21, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.

(2) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Rechtschreibung und Zeichensetzung, jedoch als untergeordnet, gewürdigt werden.

(3) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(4) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.

(5) Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktezahl gemäß § 21 zu bewerten.

§ 23

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwas fünfzehn Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung des Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen, falls die Prüfungsfächer „Rechnungswesen“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit mangelhaft bewertet wurden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. sein Stellvertreter stellt aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Ist dies der Fall, so ist der Prüfungsteilnehmer auf die Möglichkeit, eine mündliche Ergänzungsprüfung zu beantragen, hinzuweisen, oder es ist ihm mitzuteilen, dass der Prüfungsausschuss von seinem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch gemacht hat.

Gleichzeitig ist ihm eine angemessene Frist zur Stellung eines Antrages auf Durchführung der Ergänzungsprüfung und ggf. zur Bestimmung des Prüfungsfaches gemäß Absatz 1 Satz 2 zu setzen.

Stellt der Prüfungsteilnehmer den Antrag nicht frist- oder formgerecht, so findet die mündliche Ergänzungsprüfung nicht statt. Auf diese Folge ist mit der Aufforderung zur Antragstellung hinzuweisen.

Bestimmt der Prüfungsteilnehmer das Prüfungsfach nicht frist- oder formgerecht, so erfolgt die Bestimmung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Wird das 4. Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ mit der Note „mangelhaft“ bewertet, so steht dem Prüfungsteilnehmer ein Antrag auf Durchführung der Ergänzungsprüfung in dem Fach zu, in dem er im schriftlichen Teil der Prüfung die Note „mangelhaft“ erzielt hat.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses nach der mündlichen Ergänzungsprüfung sind für das Prüfungsfach die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und in mindestens zwei weiteren der vier Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 21 Abs. 1 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25

Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein von der SBK ausgefertigtes Zeugnis gemäß § 37 Abs. 2 BBiG.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG (Steuerfachangestellten-Brief)“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. die Einzelnoten der Prüfungsfächer,
6. das Datum des Bestehens der Prüfung (das ist der Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsteilnehmer),
7. die Unterschrift des Präsidenten der SBK mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Die berufsschulischen Leistungen sind der SBK in geeigneter Form (beglaubigte Fotokopie des Originalabschlusszeugnisses der berufsbildenden Schule oder Mitteilung der berufsbildenden Schule) nachzuweisen.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der SBK einen schriftlichen Bescheid (§ 29). Darin sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung(en) anzugeben.

VI. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 28

Durchführung und Gegenstand

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten/zum Steuerfachangestellten für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr unter laufender Nummer 4.2 Buchstabe d und Nummer 4.3 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Angaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Steuerwesen,
2. Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der SBK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer oder seine Erziehungsberechtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abschlussprüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten auf der Geschäftsstelle der SBK zu gewähren. Ein Anspruch auf Aushängung der Prüfungsarbeiten besteht nicht.

(2) Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung an die SBK gerichtet werden.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 31

Umschulungsverhältnisse

Dies Prüfungsordnung findet auf Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von § 62 BBiG sinngemäß Anwendung. Eine nach § 62 Abs. 4 BBiG auf Antrag gegebenenfalls mögliche Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen kann nur in bis zu zwei schriftlich zu prüfenden Fächern nach § 12 Abs. 2 erfolgen.

§ 32

In-Kraft-Treten, Genehmigung

Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 3. November 2005, Az.: S 0892 A - 447, gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und tritt nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Mainz, den 11. November 2005

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Edgar Wilk
Präsident

8265.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Geschäftsführung

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

- § 14 Prüfungsaufgaben des schriftlichen Teils
- § 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung
- § 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme
- IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Punkte- und Notenschema
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung
- § 26 Nicht bestandene Prüfung
- § 27 Wiederholungsprüfung
- V. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 28 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2005 erlässt die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als zuständige Stelle nach §§ 71 Abs. 5 i.V.m. 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) gemäß § 54 i.V.m. § 47 Abs. 1 BBiG in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt.

Präambel

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der/die Prüfungsteilnehmer/in nachzuweisen, dass er/sie qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die SBK als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Sie kann mit anderen Steuerberaterkammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrvertreter im Sinne des § 3 Abs. 3 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

- (3) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Berufung

- (1) Die Mitglieder werden von der SBK für längstens fünf Jahre berufen.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der SBK bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (3) Die Lehrvertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Sie werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der SBK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die SBK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der SBK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

- (8) Die Mitglieder mehrerer im Bezirk der SBK bestehender Prüfungsausschüsse können sich im Verhinderungsfall mit Einverständnis der SBK vertreten.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Arbeitgeber ist oder war oder bei dem andere Umstände vorliegen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, darf weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein. Gleiches gilt für Angehörige einer Steuerberaterpraxis, bei der ein Prüfungsteilnehmer beschäftigt ist.

- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der SBK mitzuteilen, während der laufenden Prüfung dem Prüfungsausschuss.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die SBK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen nach dessen Anhörung.

- (4) Wird der Prüfungsausschuss aus den in Absatz 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die SBK über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

- (3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 3 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (5) Die nach Absatz 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige an der Prüfung mitwirkende Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der SBK.

§ 7 Geschäftsführung

Die SBK regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle sind mindestens vom Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 8 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt.
- (2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte des schriftlichen Teils der Prüfung werden von der SBK festgelegt.
- (3) Die SBK gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefrist rechtzeitig in den Kammermitteilungen bekannt.
- (4) Wird die Fortbildungsprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsarbeiten durchgeführt, sind von den beteiligten Kammern einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und zum Ende des

Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.
- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnsitz, im Bezirk der SBK hat.

(6) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der SBK festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der SBK gesetzten Frist entrichtet hat.

(7) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der SBK vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Die SBK ist für die Anmeldung zuständig, wenn der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort oder seinen Wohnsitz im Bezirk der SBK hat.

Abweichend hiervon kann die Anmeldung bei einer anderen Steuerberaterkammer erfolgen, wenn hierzu das Einverständnis aller Beteiligten, also des Prüfungsbewerbers und der beteiligten Kammern, vorliegt.

In diesem Fall kann die Prüfung nicht mit dem Argument angefochten werden, dass der Prüfungsausschuss nicht zuständig sei.

(3) Der Anmeldung sind insbesondere die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Soweit eine Behinderung vorliegt, soll hierauf bei der Anmeldung hingewiesen und - soweit vorhanden - ein entsprechender Nachweis beigelegt werden.

(4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des § 9 gegeben, der Beschäftigte hat aber weder seinen Beschäftigungsort noch seinen Wohnsitz im Inland, kann er zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 9 im Übrigen erfüllt.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die SBK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten.

Die Zulassung zur Prüfung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen dem Prüfungsbewerber schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

III. Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 12

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)
- d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen kann nur in bis zu zwei schriftlich zu prüfenden Fächern (§ 13) erfolgen.

§ 13

Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Gesellschaftsrecht)

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

§ 14

Prüfungsaufgaben des schriftlichen Teils

(1) Die Beschlussfassung über die Prüfungsaufgaben einschließlich der Festlegung der Bearbeitungszeit und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel obliegt einem von der SBK zu berufenden Ausschuss. Für die Besetzung dieses Ausschusses gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss ist bzw. die Prüfungsausschüsse sind gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

§ 15

Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person in verschlossenem Umschlag zugeleitet, der erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen dem Vorsitzenden oder dem Aufsichtführenden auszuweisen. Der Aufsichtführende, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt und verteilt die Aufgaben. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(4) Einwendungen gegen den Ablauf der Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht werden bzw. worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungsarbeit, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden geltend zu machen.

(5) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinder-

ter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die SBK.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind mit allen Konzepten spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsführung abzuliefern. Prüfungsarbeiten, die nicht rechtzeitig abgeliefert werden, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Der Aufsichtsführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind:

- a) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit
- b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben
- d) Rücktritte von Prüfungsteilnehmern vor der Prüfung

(8) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtsführende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur weiteren Prüfungsabwicklung zu übermitteln.

§ 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Das vierte, mündlich zu prüfende Fach besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einem ihm mit einer Vorbereitungszeit von fünfzehn Minuten gestellten praxisbezogenen Fall zeigen, dass er in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.
- Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an.

(2) Der Gegenstand des Falles wird dem Prüfling aus den Prüfungsgebieten des § 12 Abs. 2 vorgegeben.

(3) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung ist nicht zuzulassen, wer in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer nach § 13 mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Hilfsfunktionen andere Personen hinzuziehen, die nicht Mitglied des Ausschusses sind.

(2) Die Ladung zum mündlichen Teil der Prüfung soll spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung erfolgen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen dem Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden auszuweisen.

(4) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(5) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse

Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die SBK oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die den Prüfungsteilnehmern obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere festzuhalten sind:

- a) Datum und Ort der mündlichen Prüfung
- b) Namen der teilnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer
- d) Namen der Personen nach § 19 (Ausschluss der Öffentlichkeit)
- e) Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstand sowie die Bewertung
- f) besondere Vorkommnisse

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der SBK und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der SBK und mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmer auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Zuhörer nach Satz 2 und 3 haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(2) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(3) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf stören, ist vom Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten. Bei schweren Täuschungshandlungen oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres seit dem Tag des mündlichen Teils der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsteilnehmer über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtsführenden oder der SBK schriftlich zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prü-

fung ebenfalls als nicht abgelegt. Der nicht zu vertretende Grund ist vom Prüfungsbewerber nachzuweisen. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Termin fortgesetzt werden.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Punkte- und Notenschema

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern im Sinne des § 12 Absatz 1 sowie des Gesamtergebnisses im Sinne des § 24 gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Note
100-92	sehr gut eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Ergeben sich bei der Notenberechnung Dezimalstellen, so sind diese bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Prüfungsausschuss. Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 22 für jede Arbeit vor, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.

(2) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Leistung im mündlich zu prüfenden Fach ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktezahl gemäß § 22 zu bewerten.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse in den vier Prüfungsfächern nach Punkten gemäß § 22 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25

Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der SBK die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirtin“/„Steuerfachwirt“ zuerkannt und ein Zeugnis erteilt. Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 56 Abs. 1 i.V.m. 37 Abs. 2 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt
- die Ergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis in Noten
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Beauftragten der Kammer mit Siegel

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der SBK einen Bescheid gemäß § 28 mit Bekanntgabe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte und Noten.

§ 27

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28

Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der SBK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer oder seine Erziehungsberechtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften gemäß § 15 Abs. 7 sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30

In-Kraft-Treten, Genehmigung

Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 3. November 2005, Az.: S 0892 A - 447, gemäß §§ 56 Abs. 1 i.V.m. 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und tritt nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 11. November 2005

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Edgar Wilk
Präsident

8266.

Öffentliche Bekanntmachung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar

Die 47. Sitzung der Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar findet

Freitag, den 25. November 2005, 14.00 Uhr,
in Mannheim, Kunsthalle Mannheim,
Heinrich-Vetter-Forum,

statt. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Der Verband Region Rhein-Neckar in der Metropolregion Rhein-Neckar
 - a) Positionsbestimmung
Wolfgang Pföhler, Vorsitzender des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar
 - b) Beteiligung an einer Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
2. Dank an die Mitglieder der Regierungskommission zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet
3. Statements der Fraktionsvorsitzenden zur regionalen Kooperation und Feststellung der Jahresrechnung 2004
4. Verabschiedung von Verbandsdirektor a.D. Christian Specht, Bürgermeister Stadt Mannheim
5. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, den 14. November 2005

Raumordnungsverband
Rhein-Neckar
Wolfgang P f ö h l e r
Verbandsvorsitzender

8267.

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu Vertreterversammlung und Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Gemäß § 79 Abs. 3 SVWO wird das endgültige Ergebnis der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz bekannt gegeben:

Vertreterversammlung

Vertreter der Versicherten

Anhuth Thomas
Geburtsjahr 1961
Wilhelmstraße 6
56291 Pfalzfeld

Baumgärtner Karlheinz
Geburtsjahr 1959
Birkenweg 11
67258 Heßheim

Bertram Peter
Geburtsjahr 1950
Mittelstraße 10
56132 Nievern

Bethwell Elke
Geburtsjahr 1955
Maconring 81 b
67434 Neustadt

Bretz Karlheinz
Geburtsjahr 1955
Schubertstraße 15
56598 Rheinbrohl

Breuer Thomas
Geburtsjahr 1963
Linienstraße 47 a
67316 Carlsberg

Dauenhauer Manfred
Geburtsjahr 1944
Friedhofstraße 37
66509 Riesweiler

Feichtner Richard
Geburtsjahr 1946
Tempelherrenstraße 32
54290 Trier

Freitag Walter
Geburtsjahr 1939
Schandestraße 10
67657 Kaiserslautern

Göbel Reiner
Geburtsjahr 1953
Am Lichterkopf 55
56112 Lahnstein

Haake Uwe
Geburtsjahr 1958
Pirmannsgarten 17
67661 Kaiserslautern

Hilger Gerhard
Geburtsjahr 1944
Unter den Zäunen 29
56745 Hausten

Klemens Uwe
Geburtsjahr 1955
Kantstraße 11
55239 Gau-Odernheim

Lehmann Klaus
Geburtsjahr 1949
Bogenstraße 21
66957 Eppensbrunn

Maltry Joachim
Geburtsjahr 1954
Am Kreuzweg 16
67310 Hettenleidelheim

Manteuffel Konrad
Geburtsjahr 1952
Steinmetzweg 48
64625 Bensheim

Mohr Andreas
Geburtsjahr 1940
Pulvermaarstraße 48
54558 Gillenfeld

Peifer Andreas
Geburtsjahr 1956
Am Flürchen 2
56825 Schmitt

Schebsdat Horst
Geburtsjahr 1964
Alzeyer Straße 275
67549 Worms

Schlosser Günter
Geburtsjahr 1952
Haydnstraße 2 a
67354 Römerberg

Vierheller Frank
Geburtsjahr 1961
Mühlweg 107
55128 Mainz

Weisenbach Ute
Geburtsjahr 1968
Im Schöneck 1
67165 Waldsee

Wiebusch-Otto Jannie
Geburtsjahr 1950
Mundenheimer Straße 180
67061 Ludwigshafen

Wiederstein Helmut
Geburtsjahr 1947
Heimbergsweg 5
56472 Nisterberg

Wingerter Klaus-Peter
Geburtsjahr 1948
Breslauer Straße 18
67245 Lambsheim

Vertreter der Arbeitgeber

Börner Detlef
Geburtsjahr 1958
Schützenstraße 6
56068 Koblenz

Brückner Thilo
Geburtsjahr 1970
Albert-Schweitzer-Straße 11
67295 Bolanden

Dr. Batz Karl
Geburtsjahr 1957
Holzhofstraße 10
67133 Maxdorf

Dr. Grieshaber Thomas
Geburtsjahr 1961
Erzberger Straße 46
67063 Ludwigshafen

Dr. Neumann Peter
Geburtsjahr 1960
Karl-Rheinwald-Ring 86
66955 Pirmasens

Gerdon Heinz
Geburtsjahr 1950
Kaysersbergstraße 9
76829 Landau

Gläser Günter
Geburtsjahr 1951
An der Wiesenmühle 17
55268 Nieder-Olm

Hess Ralf
Geburtsjahr 1959
Birkendorfer Straße 45/4
88400 Biberach

Höfer Oswald
Geburtsjahr 1947
Sayner Straße 59 a
56566 Neuwied

Hummer Achim
Geburtsjahr 1958
Herdestraße 8
56244 Maxsain

Kerwer Reinhold
Geburtsjahr 1938
Im Sotter 24
67310 Hettenleidelheim

Kloninger Hans
Geburtsjahr 1946
Mühlenweg 13
55444 Eckenroth

Ley Martin
Geburtsjahr 1958
An der Kirchenmühle 1
55291 Saulheim

Röther Winfried
Geburtsjahr 1948
Limburger Straße 4
56412 Großholbach

Runkel Udo
Geburtsjahr 1954
Am Schwanenteich 1
56579 Bonefeld

Sawatzky Peter
Geburtsjahr 1961
Im Oberen Berg 56
67354 Römerberg

Scherer Hubert
Geburtsjahr 1933
Moselufer 48
56073 Koblenz

Schneider-Jost Martin
Geburtsjahr 1953
Am Kupferstollen 6
55743 Gerach

Schorn Rudolf
Geburtsjahr 1948
Rhein-Mosel-Straße 30
56281 Hungenroth

Schreiner Friedhelm
Geburtsjahr 1953
Januaris-Zick-Straße 2 a
56068 Koblenz

Schuck Bernd
Geburtsjahr 1957
Kaiserberggring 28
67657 Kaiserslautern

Schwalb Hans
Geburtsjahr 1932
Kreuzweg 1b
67310 Hettenleidelheim

Schwarz Jürgen
Geburtsjahr 1966
Deutschhof 3
67346 Speyer

Teichmann Gerhard
Geburtsjahr 1950
Am Häuselberg 28
67434 Neustadt

Zeiser Wilhelm
Geburtsjahr 1950
Jahnstraße 31
67069 Ludwigshafen

Zu Vorsitzenden der Vertreterversammlung
wurden gewählt

Martin Schneider-Jost,
Uwe Klemens.

Nach den Vorschriften der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz führen sie das Amt des Vorsitzenden in jährlichem Wechsel unter gegenseitiger Stellvertretung. Der Wechsel findet am 1. Oktober eines Jahres, im Wahljahr mit dem Tag der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung statt. Für das erste Jahr der Amtszeit hat Martin Schneider-Jost den Vorsitz übernommen.

Stellvertreter für die Vertreter der Versicherten

Lang Gregor
Geburtsjahr 1949
In den Petschwiesen 12
66904 Brücken

Zahn Edmund
Geburtsjahr 1943
Rheingoldstraße 117
55413 Oberdiebach

Reinert Josef
Geburtsjahr 1945
Auf Periol 54
54332 Wasserliesch

Lawall Werner
Geburtsjahr 1947
Moosbachstraße 3
56234 Erbes-Büdesheim

Richer Guido
Geburtsjahr 1960
Yasminstraße 16
56566 Neuwied

Bierbrauer Karl-Werner
Geburtsjahr 1948
Brückenstraße 6
56305 Puderbach

Stenz Wilfried
Geburtsjahr 1954
Römerhügel 1
56767 Uersfeld

Weinandy Theo
Geburtsjahr 1950
Kolbergerstraße 14
54516 Wittlich

Uhrig Arno
Geburtsjahr 1949
Hohlstraße 3
67724 Gehrweiler

Schütz Karlheinz
Geburtsjahr 1959
Tiroler Straße 66
66954 Pirmasens

Ehlert Heidi
Geburtsjahr 1958
An der Ziegelhütte 7
67229 Gerolsheim

Ackermann Martina
Geburtsjahr 1966
Maximineracht 20
54295 Trier

Kämmer-Volles Elke
Geburtsjahr 1952
In den Steinwiesen 16
67752 Wolfstein

Messer Günther
Geburtsjahr 1950
Römerstraße 3
55595 Boos

Zimmermann Dieter
Geburtsjahr 1953
Buchenweg 9
55299 Nackenheim

Gerhards Hans-Peter
Geburtsjahr 1950
Layenweg 7
56727 Mayen

Gewehr Fridolin
Geburtsjahr 1957
Gartenstraße 16
56291 Pfalzfeld

Schumacher Wilfried
Geburtsjahr 1952
Mühlentalstraße 33
57629 Wied

Schmidt Günther
Geburtsjahr 1948
Zum Birkenhof 4
56357 Geisig

Schwerer Sven
Geburtsjahr 1975
An der Kirchenmühle 8
55291 Saulheim

Dellinger Susanne
Geburtsjahr 1970
Haselnussweg 2
54516 Wittlich

Schröder Kurt
Geburtsjahr 1954
Taunusstraße 20
56357 Kasdorf

Loew Kurt-Jürgen
Geburtsjahr 1958
Kannenbäcker Straße 3
56424 Ebernahn

Kaiser Beate
Geburtsjahr 1950
Schillerstraße 4
67466 Lambrecht

Sanbar Rami
Geburtsjahr 1950
Heilbachstraße 31
66482 Zweibrücken

Stellvertreter
für die Vertreter der Arbeitgeber

Laux Albert
Geburtsjahr 1958
Waldstraße 21
76891 Bruchweiler-Bärenbach

Geukes Bernhard
Geburtsjahr 1957
Carolus-Vocke-Ring 5
68259 Mannheim

Mäckler Franz-Josef
Geburtsjahr 1951
Höhrer Straße 53
56179 Vallendar

Gutzler Wilfried
Geburtsjahr 1952
Dalbergstraße 8
67599 Gundheim

Reich Reinhold
Geburtsjahr 1935
Gernsheimer Straße 50
67575 Eich

Kiefer Rudolf
Geburtsjahr 1953
Auf der Flips 30
54533 Oberkail

Schneider Joachim
Geburtsjahr 1952
Friedenstraße 6
55559 Bretzenheim

Reinart Karlheinz
Geburtsjahr 1937
Lendstraße 14
56727 Mayen-Alzheim

Lingenfelder Doris
Geburtsjahr 1954
Jahnstraße 4 a
76870 Kandel

Biewer Franjo
Geburtsjahr 1958
Ferdinand-Tietz-Straße 25
54295 Trier

Poerringer-Lohe Ursula
Geburtsjahr 1957
Eichbornstraße 21
76829 Landau

Leverkus Hans
Geburtsjahr 1952
Finkenweg 8
67292 Kirchheimbolanden

Stracke Stephan
Geburtsjahr 1957
Parkstraße 32
56203 Höhr-Grenzhausen

Magulski Edgar
Geburtsjahr 1932
Goebelstraße 7
56727 Mayen

Dr. Richter Dirk
Geburtsjahr 1946
Hauptstraße 37
54486 Mühlheim/Mosel

Pammer Toni-Bert
Geburtsjahr 1960
Kühkopfstraße 13
64560 Riedstadt

Vorstand

Vertreter der Versicherten
und ihre Stellvertreter

1 Muscheid Dietmar
Geburtsjahr 1957
Königstuhlstraße 34
55296 Lörzweiler

1a Dr. Dietrich Werner
Geburtsjahr 1954
Gartenstraße 30
67466 Lambrecht

1b Clauss Astrid
Geburtsjahr 1956
Hindenburgstraße 19
55118 Mainz

2 Feuerpeil Bernd
Geburtsjahr 1963
Eifelstraße 3
56761 Dungenheim

2a Nelius Torsten
Geburtsjahr 1961
Albert-Schweitzer-Straße 45
56076 Koblenz

2b Mähler Christine
Geburtsjahr 1960
Kirchstraße 28
55758 Langweiler

3 Lautensack Raimund
Geburtsjahr 1954
Budapester Straße 26
67069 Ludwigshafen

3a Schinkenmaier Jürgen
Geburtsjahr 1948
Dirmsteiner Straße 2
67229 Gerolsheim

3b Brenner Hildegard
Geburtsjahr 1944
Blumenstraße 4
66957 Schweix

4 Hess Andrea
Geburtsjahr 1956
Dromersheimer Straße 31 c
55411 Wiesbaden

4a Johann Harald
Geburtsjahr 1955
Wolfsbachstraße 15
76857 Waldhambach

4b Knoll Jürgen
Geburtsjahr 1961
Prinzregentenstraße 43
67063 Ludwigshafen

5 Kaltenbrunner Manfred
Geburtsjahr 1953
Sachsenstraße 35
67067 Ludwigshafen

5a Kaiser Ursula
Geburtsjahr 1945
Bergstraße 17
55490 Woppenroth

5b Viehl Stefan
Geburtsjahr 1965
Utestraße 20
67069 Ludwigshafen

6 Spies Alois
Geburtsjahr 1936
Auf den Birken 21
66904 Brücken

6a Altmeyer Reiner
Geburtsjahr 1950
Rainstraße 15
55758 Elkenroth

6b Bragard Wolfgang
Geburtsjahr 1938
Deutschherrenstraße 60
56179 Vallendar

Vertreter der Arbeitgeber
und ihre Stellvertreter

1 Scheurer Hans-Walter
Geburtsjahr 1953
Beethovenstraße 8
67459 Böhl-Iggelheim

1a Klugger Gerhard
Geburtsjahr 1950
Bothestraße 34
69126 Heidelberg

2 Seiter Harald
Geburtsjahr 1951
Am Rathausplatz 2
76744 Wörth

2a Janson Kurt
Geburtsjahr 1951
Schlossweg 8
67278 Bockenheim

3 Gans Thomas
Geburtsjahr 1957
Am Floß 6 a
67227 Frankenthal

3a Klotz Heinrich
Geburtsjahr 1954
St.-Klara-Kloster-Weg 1
67346 Speyer

3b Schottler Kurt-Dieter
Geburtsjahr 1943
Neuweg 72
55130 Mainz

4 Meyer Gert
Geburtsjahr 1940
Kastanienweg 50
56340 Osterspai

4a Lutz Winfried
Geburtsjahr 1949
In den Gärten 59
68623 Lampertheim

5 Tessnow Helmut
Geburtsjahr 1938
Binger Straße 67
55257 Budenheim

5a Paetow Hartwig
Geburtsjahr 1943
Hainbachtal 1a
76835 Gleisweiler

6 Kesselheim Wolfgang
Geburtsjahr 1942
Roonstraße 1
56068 Koblenz

6a Degen Winfried
Geburtsjahr 1954
Casinostraße 35
56068 Koblenz

6b Klisa Thomas
Geburtsjahr 1961
Bahnhofstraße 71
55234 Framersheim

Zu Vorsitzenden des Vorstandes wurden gewählt

Hans-Walter Scheurer,
Dietmar Muscheid.

Nach den Vorschriften der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz führen sie das Amt des Vorsitzenden in jährlichem Wechsel unter gegenseitiger Stellvertretung. Der Wechsel findet am 1. Oktober eines Jahres, im Wahljahr mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Vorstandes statt. Für das erste Jahr der Amtszeit hat Dietmar Muscheid den Vorsitz übernommen.

Speyer, den 7. November 2005

H ü f k e n
Vorsitzender

H a l b a u e r
Beisitzer

M e r t e s
stellv. Beisitzer

S c h l i c h t i n g
Beisitzer

S t a e d t l e r
Beisitzer

Öffentliche Ausschreibungen

8268.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Krankenanstalt Mutterhaus der Borromäerinnen e.V., Akademisches Lehrkrankenhaus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Feldstraße 16, 54290 Trier, hat nachfolgend aufgeführte Arbeiten zu vergeben.

Die Leistungsverzeichnisse werden nach schriftlicher Anforderung, unter Beifügung eines Verrechnungsschecks, ab dem 21. November 2005 in 1-facher Ausfertigung versandt.

Die Submission bzw. die Abgabe der Angebote findet am Montag, den 12. Dezember 2005 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten im Besprechungsraum des Werkstattgebäudes, beschildert mit „SUBMISSION“, der Krankenanstalt Mutterhaus der Borromäerinnen e.V. in Trier statt.

Hinweis zur Baumaßnahme:

Die Krankenanstalt Mutterhaus der Borromäerinnen e.V., Trier, wird, in Vorbereitung auf den III. BA, folgende vorbereiten den Baumaßnahmen durchführen:

01 Umbau Ebene 9 - Hauptbau zur Palliativstation

02 Einbau eines MRT mit Verlagerung der dort angeordneten Räume der Funktionsdiagnostik und der Chefarztgruppe der Inneren Medizin I sowie Umbau des jetzigen MRT-Bereiches für Radiologie und Endoskopie

Gewerk 1:

Abbruch-, Mauer-, Beton- und Gerüstbauarbeiten nach VOB

Wesentliche Leistungen:

- BGF 01: ca. 570,00 m²,
- BGF 02: ca. 410,00 m²
- Abbrucharbeiten
- Kernbohrungen und
- Betonschneidearbeiten
- Mauer- und Stahlbetonarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Gerüstbauarbeiten

Submission: 12. Dezember 2005, 9.00 Uhr

Gewerk 2:

Aluminium-Wellblechfassade einschließlich Fensteranlagen nach VOB

Wesentliche Leistungen:

- BGF 01: ca. 570,00 m²,
- BGF 02: ca. 410,00 m²
- Fensterelemente in Alu
- Sonnenschutzanlagen
- Aluminium-Wellblechfassade

Submission: 12. Dezember 2005, 9.20 Uhr

Gewerk 3:

Trockenbau und Türelemente nach VOB

Wesentliche Leistungen:

- BGF 01: ca. 570,00 m²,
- BGF 02: ca. 410,00 m²
- Ständerwände
- Abgehängte Decken
- Stahlzargen und Türblätter
- Schiebetüranlagen
- Trennwandanlagen

Submission: 12. Dezember 2005, 9.40 Uhr

Gewerk 4:

Dachdichtungsarbeiten nach VOB

Wesentliche Leistungen:

- BGF 01: ca. 570,00 m²,
- BGF 02: ca. 410,00 m²
- Zimmerarbeiten (BSH-Binder)
- Wärmedämmung
- Dachabdichtung

Submission: 12. Dezember 2005, 10.00 Uhr

Gewerk 5:

Sanitärinstallation nach DIN 18381

Wesentliche Leistungen:

- 780 m Rohrleitungen DN 15 bis DN 32
- 230 m Schmutz- und Regenwasserleitungen DN 50 bis DN 125
- 37 Stück Sanitärobjekte
- 1 Stück Pflegekombination
- Anschluss- und Demontagearbeiten

Submission: 12. Dezember 2005, 10.20 Uhr

Gewerk 6:

Heizungsinstallation nach DIN 18380

Wesentliche Leistungen:

- 290 m Rohrleitungen DN 15 bis DN 25
- 42 Stück Heizkörper
- Anschluss- und Demontagearbeiten

Submission: 12. Dezember 2005, 10.40 Uhr

Gewerk 7:

RLT-Anlagen nach DIN 18379

Wesentliche Leistungen:

- 1 Stück RLT-Gerät Hygiene wetterfest 2000 m³/h
- 1 Stück RLT-Gerät Hygienekompaakt 1000 m³/h
- 300 m² Kanäle und Formstücke
- 250 m Lüftungsrohre DN 100 bis DN 224
- MSR Technik, 2 Schaltschränke, Bus Melde-System
- 260 m² Kühldeckensystem
- 1 Stück Kaltwassersatz 50 kW
- 180 m Verrohrung Klimakaltwasser
- Anschluss- und Demontagearbeiten

Submission: 12. Dezember 2005, 11.00 Uhr

Gewerk 8:

Med. Gasanlagen nach DIN 13260/EN 737

Wesentliche Leistungen:

- 270 m Med. Gasleitungen
- 2 Stück Etagenabsperrkasten
- 24 Stück Entnahmestellen
- Anschluss- und Demontagearbeiten

Submission: 12. Dezember 2005, 11.20 Uhr

Gewerk 9:

Wärmedämmarbeiten nach DIN 18421

Wesentliche Leistungen:

- 300 m Wärmedämmung Heizung
- 1100 m Wärmedämmung Sanitär
- 300 m² Wärmedämmung Lüftung
- 180 m Kälteämmung
- Brandschutzarbeiten

Submission: 12. Dezember 2005, 11.40 Uhr

Gewerk 10:

Elektrische Anlagen nach VOB (DIN 18362)

Wesentliche Leistungen:

- 1050 Elektrokomponenten demontieren
- 5 Unterverteilungen
- 16.200 m Elektroleitungen
- 960 Installationsgeräte
- 192 Beleuchtungskörper
- 155 Brandmeldekomponenten
- 96 Lichtrufkomponenten
- 50 EDV-Komponenten

Submission: 12. Dezember 2005, 12.00 Uhr

Gewerk 11:

Blitzschutzanlagen nach VOB (DIN 18384)

Wesentliche Leistungen:

- 300 m Fangleitungen
- 60 m Ableitungen
- 12 m Trennstellen
- 4 m Fangstangen

Submission: 12. Dezember 2005, 12.20 Uhr

Für alle Gewerke gilt Folgendes:

1. Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: Anfang Januar 2006 bis Ende Dezember 2006
1. Zuschlags- und Bindefrist: bis 30. Januar 2006
2. Submission: Montag, 12. Dezember 2005 - zu den angegebenen Submissionszeiten im Besprechungsraum des Werkstattgebäudes

Leistungsfähige Firmen, die den Nachweis über bereits durchgeführte, gleichartige Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Arbeits-tage garantieren, können gegen Erstattung der Selbstkosten, nur bei Vorlage eines Verrechnungsschecks, die Leistungsverzeichnisse folgender Nummern anfordern:

Nr. 1 - 4 bei der beauftragten Planungsgesellschaft Röder mbH
Am Kapellenberg 7
66679 Losheim am See
Tel.: 0 68 72 / 92 06-0
Fax: 0 68 72 / 92 06-60

Nr. 5-9 beim beauftragten Ingenieurbüro PAV & Partner
Technische Ausrüstung
Merchinger Straße 7 a
66663 Merzig
Tel.: 0 68 61 / 9 39 86-0
Fax: 0 68 61 / 9 39 86-30

Nr. 10-11 beim beauftragten Ingenieurbüro PAV & Partner
Technische Ausrüstung
Am Trimmelter Hof 152
54296 Trier
Tel.: 06 51 / 9 10 32-0
Fax: 06 51 / 9 10 32-20

Trier, den 11. November 2005

Mutterhaus der Borromäerinnen e. V.

Stellenausschreibungen

8269.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

im Referat 8401 „Grundsatzfragen der Technologie- und Energiepolitik“ zu besetzen.

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Mitarbeit bei Grundsatzfragen der Energiepolitik,
- Unterstützung bei
- Vorbereitung von energiepolitischen Entscheidungen,
- Bearbeitung von energietechnischen Fragestellungen,
- Projektmanagement,
- Entwicklung von Konzepten und
- Umsetzung von energiepolitischen Maßnahmen.

Wir erwarten:

- ein Fachhochschulstudium, vorzugsweise im naturwissenschaftlich-technischen Bereich mit betriebswirtschaftlichen und/oder energiewirtschaftlichen Kenntnissen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Betriebs-/ Volkswirtschaftslehre,
- praktische Marketing- und Projektmanagementenerfahrung,
- ausgeprägtes Interesse an energie- und technologiepolitischen Fragestellungen,

- fachübergreifendes und analytisches Denken sowie die Bereitschaft, sich schnell in wechselnde Themenfelder einzuarbeiten,
- Kontaktfähigkeit, gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Selbständigkeit und Teamfähigkeit und
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeiten.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Ebenso freuen wir uns über Bewerbungen von älteren Bewerber/innen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **25. November 2005** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Personalreferat
Postfach 32 69
55022 Mainz**

8270.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin/ eines Referenten
in Vollzeitbeschäftigung**

mit Aufgabenschwerpunkt „Veranstaltungen, Reden, Grußworte und Veröffentlichungen“ zu besetzen.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, flexible, verhandlungssichere, teamfähige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die ihre Hochschulausbildung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat. Erwartet wird eine gute Auffassungsgabe, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen. Neben der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Arbeiten sind persönliches Engagement, Kontaktfähigkeit und eine besondere Aufgeschlossenheit für politische Zusammenhänge und zielsicheres schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen erforderlich. Daneben wird fachübergreifendes und analytisches Denken sowie die Bereitschaft, sich schnell in wechselnde Themenfelder einzuarbeiten, erwartet. Voraussetzung ist großes Interesse an den naturwissenschaftlich-technischen Themen des Ministeriums für Umwelt und Forsten. Erfahrungen im journalistischen Bereich sind von Vorteil.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 bzw. im Angestelltenverhältnis Vergütungsgruppe II a BAT). Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Das Ministerium strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **3. Dezember 2005** zu richten an das

**Ministerium für Umwelt und Forsten
Personalreferat
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

8271.

Ausschreibung von Beförderungsmöglichkeiten zum 18. Mai 2006:

Im Bereich der LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ, ohne die Abteilung Forsten im Ministerium für Umwelt und Forsten, stehen zum nächsten Beförderungstermin

**Beförderungsstellen für Beförderungen
zu den Besoldungsgruppen A 10, A 11,
A 12, A 13 (gehobener Dienst) und A 14**

zur Verfügung.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen bzw. höheren Forstdienstes sowie Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen, die aufgrund ihrer bisherigen Verwendung über forstfachliche Vorkenntnisse verfügen und sich im aktiven Dienst befinden. Bei Beamtinnen und Beamten, denen eine Altersteilzeit im Blockmodell bewilligt ist, endet der aktive Dienst bei Eintritt in die Freistellungsphase. Bewerbungen werden nur berücksichtigt, soweit die nachstehenden Mindestwartezeiten im gegenwärtigen Statusamt zum Beförderungsstichtag zurückgelegt sind.

- im Statusamt A 9:
zwei Jahre ab der Anstellung
- im Statusamt A 10:
drei Jahre
- im Statusamt A 11 und A 12:
vier Jahre
- im Statusamt A 13 (hD):
zwei Jahre ab der Anstellung

Ist bei Beamtinnen und Beamten in den Statusämtern A 9 und A 13 (hD) der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ohne Unterbrechung eine Beschäftigung beim Land Rheinland-Pfalz im Angestelltenverhältnis vorangegangen, so wird die Dauer des Angestelltenverhältnisses auf die zweijährige Mindestwartezeit angerechnet.

Wurden die Statusämter der Besoldungsgruppen A 9 (gehobener Dienst) und A 13 (höherer Dienst) im Wege des Aufstiegs nach den §§ 27, 28a, 34 und 34a LbVO erreicht, werden Zeiten, die in den Statusämtern der Besoldungsgruppen A 9s und A 13s zurückgelegt wurden, auf die vorstehende Wartezeit angerechnet.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, die derzeit Dienst außerhalb der

Landesforsten Rheinland-Pfalz versehen, wird die uneingeschränkte Bereitschaft erwartet, in den Dienst der Landesforsten Rheinland-Pfalz (Zentralstelle der Forstverwaltung und Forstämter) überzuwechseln und erforderlichenfalls einen Wechsel des Dienst- und Wohnortes hinzunehmen. Entsprechende Bewerbungen werden nur berücksichtigt, soweit sie diesbezüglich eine ausdrückliche Erklärung enthalten.

Bewerbungen von Frauen und schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher bzw. entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen des rechtlich Zulässigen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis einschließlich **5. Dezember 2005** auf dem Dienstweg zu richten an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralstelle der Forstverwaltung
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße**

Es können nur fristgerecht, für die Beamtinnen und Beamten der örtlichen Forstverwaltung bei den einzelnen Forstämtern und für die Beamtinnen und Beamten der Zentralstelle sowie der Außenstellen direkt bei der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.

8272.

Im LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in der Abteilung Bergbau/Energiewirtschaft zum 1. Januar 2006 eine **0,5-Stelle** für

eine Juristin /einen Juristen

zu besetzen

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Selbständige Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 43 und 44 und zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- Beratung und Durchführung von Zulassungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG)
- Beratung in allgemeinen Rechts- und Vertragsangelegenheiten des Landesamtes.

Wir erwarten:

- eine Volljuristin /einen Volljuristen mit wenigstens einem Prädikatsexamen
- erste Berufserfahrung auf dem Gebiet des öffentlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechtes
- gute DV-Kenntnisse (Windows-NT, Datenbanken, MS-Office, Netscape)
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten
- Fähigkeit zu selbständiger Arbeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit

- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit.

Vorgesehen ist zunächst die befristete Einstellung als Angestellte/r (BAT II a) im Teilzeitarbeitsverhältnis (0,5) und voraussichtlich zum 1. Januar 2007 eine Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbung Älterer sind erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise) werden bis zum **10. Dezember 2005** erbeten an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz**

Tel.-Nr.: 0 61 31/92 54-0

8273.

Im Bereich der VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ ist demnächst der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters
des Vermessungs- und Katasteramtes
Pirmasens**
(Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium des Vermessungswesens und der Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Die Bewerberinnen/die Bewerber sollen Fähigkeiten zu kooperativem Handeln, zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung im Team und zur Förderung von Initiative und Eigenverantwortung besitzen.

Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG erreicht haben und über eine langjährige Berufserfahrung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - möglichst auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen - verfügen.

Erwünscht sind Berufserfahrungen als Leiterin/Leiter bzw. als stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter eines Vermessungs- und Katasteramtes in Rheinland-Pfalz oder in einer vergleichbar herausgehobenen Funktion bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde.

Die Bereitschaft, zusätzlich die Leitung des Fachbereiches 3 - Bodenmanagement - sowie die Vorsitz der Umlegungsausschüsse

in Bodenordnungsverfahren und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

**Präsident des Landesamtes
für Vermessung und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz**

8274.

An der FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZSCHULE RHEINLAND-PFALZ ist zum 1. April 2006 eine **Ausbildungsstelle** als

Brandreferendarin oder Brandreferendar

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den Feuerwehrdienst geeigneten technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
- uneingeschränkte Feuerwehrdiensttauglichkeit,
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Er schließt mit der Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ab. Ein anschließender Anspruch auf Übernahme in den feuerwehrtechnischen Dienst der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz besteht nicht.

Sofern durch eine Schwerbehinderung die Feuerwehrdiensttauglichkeit nicht beeinträchtigt ist, werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisablichtungen, Nachweise über den bisherigen beruflichen Werdegang, Beurteilungen) bis spätestens zum **21. Dezember 2005** an die:

**Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
- Sachgebiet V 2 -
Postfach 20 10 37
56010 Koblenz**

8275.

Im Fachbereich Mathematik der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist zum 1. April 2006 die Stelle

**der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
des Fachbereichs in der Laufbahn
des akademischen Rates
(BesGr. A13/A14 BBesO)**

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Geschäftsführung des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Prodekan sowie die Übernahme von Pflichtlehrveranstaltungen in der algebraischen Geometrie/Computeralgebra und die Studienberatung. Organisatorische Tätigkeitsschwerpunkte sind die Bearbeitung von Haushalts-, Raum- und Personalangelegenheiten des Fachbereichs, die Betreuung des Fachbereichsrats und seiner Kommissionen inkl. Umsetzung der Beschlüsse, die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Studiengängen und der strategischen Ausrichtung des Fachbereichs sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs.

Einstellungsvoraussetzungen in der Laufbahn des akademischen Rates sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Mathematik an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, eine Promotion in Mathematik sowie eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Hochschulabschluss von mindestens drei Jahren und sechs Monaten.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen erfordert die Stelle ausgeprägtes Organisationstalent, Eigeninitiative, Belastbarkeit, englische Sprachkenntnisse und die Fähigkeit, der inhaltlichen Komplexität des Fachbereichs gerecht zu werden.

Erwünscht werden universitäre Lehrerfahrung im Pflichtbereich der reinen Mathematik sowie Erfahrung im Wissenschaftsmanagement und in der Hochschulverwaltung.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).

Die Technische Universität strebt einen höheren Anteil von Frauen im wissenschaftlichen Bereich an und bittet qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern**

8276.

FACHHOCHSCHULE WORMS
University of Applied Sciences

Wir suchen zum 1. September 2006
eine/n **Auszubildende/n**
für den Beruf als

Fachinformatiker/in
Fachrichtung Systemintegration

Einstellungsvoraussetzungen:

- guter Mittlerer Bildungsabschluss
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- EDV-Grundkenntnisse in Word und Excel
- Teamfähigkeit, Engagement, rasche Auffassungsgabe und Zuverlässigkeit

Besondere
Einstellungsvoraussetzungen:

- Gutes mathematisches und technisches Verständnis
- Interesse an modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Ausbildungsinhalte:

- Anwenderbetreuung, IT-Systemlösungen, Rechenzentrumsbetrieb, Netzwerktechnik, Datenbanken, Client-Server-Anwendungen, Kommunikationstechniken

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens zum **2. Dezember 2005** an:

Kanzlerin der Fachhochschule Worms
Erika Rudel
Erenburgerstraße 19
67549 Worms

Ansprechpartner bei Rückfragen
zum/zur Fachinformatiker/in:
Herr Kohlmann, Tel. 0 62 41 / 509-389

8281.

In der Aufgebotssache a) Christa Kohns geb. Reiff, Im Oberberg 6, 54453 Nittel, b) Edgar Engeldinger geb. Nagel, geb. am 8. 9. 1962, Waldstraße 5, 66706 Perl-Besch; c) Wolfgang Michelson geb. Nagel, geb. am 20. 2. 1960, Heidlandstraße 34, 29614 Soltan; d) Guido Nagel, geb. am 23. 2. 1965, Dorfstraße 26, 74253 Schwäbisch-Hall; vertreten durch die Stadtverwaltung Koblenz, Umlegungsausschuss, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, hat das Amtsgericht Koblenz am 21. Oktober 2005 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Rübenach Blatt 2097 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, eingetragene Grundschuld über 10.000,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 21. Oktober 2005

- 162 C 2240/03 - Das Amtsgericht

8282.

Durch Urteil des Amtsgerichts Lahnstein vom 11. Oktober 2005, 2 C 208/05, wurde der Grundschuldbrief über die in den Grundbüchern von Oberlahnstein Blatt 4722 und 6385 in Abt. III unter Nr. 1 (Bl. 6385) bzw. Abt. III Nr. 2 (Bl. 4722) eingetragene Gesamtgrundschuld für die Sparkasse Langen-Seligenstadt über 120.000,- DM für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 2. November 2005

- 2 C 208/05 - Das Amtsgericht

8283.

In der Aufgebotssache Dieter Ostrominski, Im Altenborn 23, 56727 Mayen, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. jur. Karl Rudolf Schlags, Notar, St.-Veit-Straße 20, 56727 Mayen, 2. Renate Ostrominski, Im Altenborn 23, 56727 Mayen, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. jur. Karl Rudolf Schlags, Notar, St.-Veit-Straße 20, 56727 Mayen, hat das Amtsgericht Mayen für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Berresheim, Blatt 434 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 und 2 für die Kreissparkasse Mayen eingetragenen Grundschulden in Höhe von 35.000,- DM und 65.500,- DM werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 2. November 2005

- 2 C 422/05 - Das Amtsgericht

8284.

In der Aufgebotssache Ute Klein, Ortsstraße 43, 67806 Dörrmoschel, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schardt und Koll., Josef-Ludwig-Straße 3, 65549 Limburg, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Rockenhausen auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 2005 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Dörrmoschel Band 8 Blatt 296 Flurstücksnummer 556 1/3, Wohnhaus Nr. 43, 380 qm, Abt. III Nr. 1 für die Aachener Bausparkasse AG in Aachen eingetragene Grundschuld in Höhe von 15.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rockenhausen, den 7. November 2005

- 1 C 526/05 - Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

8277.

Erlaubnisurkunde

Der FIDUZIA Inkasso GmbH Trier mit Sitz in Trier (derzeit FIDUZIA Inkasso GmbH Trier in Gründung) wird vorbehaltlich ihrer Eintragung ins Handelsregister gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, 2010, 2072), in Verbindung mit §§ 1, 3, 10 der 1. Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes die

Erlaubnis

zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen sowie zur Führung eines Inkassobüros mit Sitz in Trier erteilt. Die rechtsbesorgende Tätigkeit darf nur von dem ausübungsberechtigten Prokuristen Rechtsanwalt Christoph Weber, Im Treff 21, 54296 Trier, ausgeübt werden. Als Berufsbezeichnung darf neben dem Firmennamen die Bezeichnung „Inkassobüro“ verwendet werden.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Vertretung und Beratung der Gläubiger in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren. Insbesondere die Einreichung von Anträgen im Mahnverfahren und der Verkehr mit dem Vollstreckungsgericht werden durch die erteilte Erlaubnis nicht gedeckt. Der Verkehr mit Gerichtsvollziehern ist dagegen gestattet.

Trier, den 2. November 2005

- XV F 83 - Präsident des Landgerichts Trier

straße 58, 42287 Wuppertal, Antragstellerin, vertreten durch die Notare Dres. Steffens & Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach, wegen Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Andernach auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 2005 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Plaidt Blatt 4645 in Abt. III Nr. 2 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg über 10.900,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Antragsteller.

Andernach, den 10. November 2005

- 6 C 643/05 - Das Amtsgericht

8279.

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Winterburg Blatt 448 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 15.000,- DM nebst 10 % v. H. Jahreszinsen, Briefnummer: 085475, und unter Nr. 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 40.000,- DM nebst 12 v. H. Jahreszinsen, Briefnummer: 0273071, beide für die Dresdner Bank AG, Filiale Bad Kreuznach in Bad Kreuznach werden für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 9. November 2005.

Bad Sobernheim, den 10. November 2005

- 6 C 281/05 - Das Amtsgericht

8280.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Langenthal Blatt 466 in Abt. III unter der lfd. Nr. 10 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 23.800,- DM nebst 10 v. H. Jahreszinsen für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz, Briefnummer: 3817755, wird für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 9. November 2005.

Bad Sobernheim, den 10. November 2005

- 6 C 297/05 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

8278.

In der Aufgebotssache 1. Nikolaus Michael Iven, Stettinstraße 10, 56727 Mayen, Antragsteller, vertreten durch: Notare Dres. Steffens und Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach, 2. Alice Hildegund Gad geb. Iven, Meckel-

8285.

In der Aufgebotssache Ursula Bullinger, Fürstenhofstraße 47, 54329 Konz, Antragstellerin, vertreten durch: Notar Dr. Thomas Ammelburger, Schillerarkaden 5, 54329 Konz, hat das Amtsgericht in Saarburg am 9. November 2005 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief Gr. 6 Nr. 135918 über die im Grundbuch von Niedermennig Blatt 1050 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 11.310,- DM (5782,71 EUR) nebst 8 % Jahreszinsen für die Badenia-Bausparkasse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe, wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 9. November 2005

- 5 C 366/05 - Das Amtsgericht

8286.

In der Aufgebotssache Alma Kreutzer, In den Hässeln 32, 54441 Wellen, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Saarburg am 9. November 2005 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Das Sparkassenbuch der Sparkasse Trier Nr. 300570181, ausgestellt auf die Antragstellerin, wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 9. November 2005

- 5 C 384/05 - Das Amtsgericht

8287.

In der Aufgebotssache des Herrn Gerhard Weishaar, Simmern Straße 1, 55469 Horn, wird das Sparkassenbuch Nr. 317 106 193, ausgestellt von der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück in Simmern für kraftlos erklärt.

Simmern, den 9. November 2005

- 3 C 506/05 - Das Amtsgericht

8288.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 3. November 2005 wurden 1) die Grundschuldbriefe über die, jetzt, im Grundbuch von Pfälzel Blatt 4162, damals Blatt 3979, eingetragenen Grundschulden a) Gruppe 6 Nr. 137122 Abt. III Nr. 1 von 1.500.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen, b) Gruppe 6 Nr. 137117 Abt. III Nr. 2 von 1.371.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen, c) Gruppe 6 Nr. 137118 Abt. III Nr. 3 von 500.000,- DM nebst 14 % Jahreszinsen, d) Gruppe 6 Nr. 137119 Abt. III Nr. 4 von 129.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen, e) Gruppe 6 Nr. 137123 Abt. III Nr. 5 von 4.500.000,- DM nebst 14 % Jahreszinsen, f) Gruppe 6 Nr. 137121 Abt. III Nr. 6 von 5.000.000,- DM nebst 14 % Jahreszinsen, g) Gruppe 6 Nr. 153179 Abt. III Nr. 7 von 3.000.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen, für die jeweils eingetragene Gläubigerin Firma Rheinmetall, Schmiede- und Presswerk Trier, GmbH in Pfälzel, jetzt GKN Walter-scheid GmbH in Lohmar, werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 9. November 2005

- 8 C 221/05 - Das Amtsgericht

Aufgebote

8289.

Herr Walter Ney, geb. am 18. 3. 1930, wohnhaft in 54675 Utscheid-Rußdorf, Neuwegstraße 2, Antragsteller, vertreten durch Notar Karl-Heinz Kuntz, 54649 Waxweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Rechtsnachfolger

des Theodor Ney als Miteigentümer d. im Grundbuch von Burscheid Blatt 135 eingetragenen Grundstücks Flur 2 Nr. 161/92 beantragt.

An die Rechtsnachfolger des eingetragenen Miteigentümers Theodor Ney ergeht die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Donnerstag, den 16. Februar 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saal Nr. 126, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Bitburg, den 21. Oktober 2005

- 5 C 405/05 - Das Amtsgericht

8290.

Agnes Maria Klink geb. Kranz, geb. 6. 4. 1947, whft. Stahlerweg 23, 54634 Bitburg, Antragstellerin, vertreten durch Notarassessorin Marietta Rohles-Puderbach als Notariatsverwalterin des Notars Werner Salzmann, Trier, hat die Antragstellerin das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bitburg Blatt 3575 in Abt. III Nr. 3a für die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, Mainz, Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz über 20.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 23. März 2006, 9.00 Uhr**, Saal 126 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Bitburg, den 28. Oktober 2005

- 5 C 408/05 - Das Amtsgericht

8291.

Herr Alwin Perings, geb. am 27. 2. 1939, whft. Kirchstraße 16, 54568 Gerolstein-Gees; Herr Peter Perings, geb. am 27. 2. 1933, whft. Von-Ketteler-Straße 27, 51061 Köln; Herr Mathias Perings, geb. am 5. 5. 1935, whft. Am Spielplatz 8, 54570 Berlingen; Antragsteller; vertreten durch Notar Karl-Wilhelm Simonis in Hillesheim; haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gees Blatt 661 eingetragenen Grundbesitzes: Flur 5 Nr. 1247, LWF, In Wassergall, 587 m², beantragt, § 927 BGB.

Der eingetragene Eigentümer Frau Katharina Perings geb. Surges bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 24. Januar 2006, 9.00 Uhr**, Saal 110, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Daun, den 8. November 2005

- 3 C 457/05 - Das Amtsgericht

8292.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Straße 3, 70174 Stuttgart, Antragstellerin, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 377 in Abt. III unter Nr. 2 für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Idar-Oberstein, eingetragene Grundschuld zu 4345,98 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, 2. Februar 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, 3. Obergeschoss, Saal 409, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte an-

zumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 21. Oktober 2005

- 3 C 746/05 - Das Amtsgericht

8293.

Ruth Rinck geb. Gottlieb, geb. am 30. 8. 1930, Friedrich-Ebert-Ring 41, 55743 Idar-Oberstein, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 8329 in Abt. III unter Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Schwäbisch Hall eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM nebst 9 % Zinsen jährlich sowie Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 8329 in Abt. III Nr. 2 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 2. Februar 2006, 9.00 Uhr**, Raum 409, Sitzungssaal, 3. OG, im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Idar-Oberstein, den 31. Oktober 2005

- 3 C 804/05 - Das Amtsgericht

8294.

In der Aufgebotssache Paul Mayer, Bleichstraße 49, 31515 Wunstorf, Antragsteller, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nockenthal Blatt 293 in Abt. III unter Nr. 2 für Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln eingetragene Grundschuld zu 4857,27 EUR nebst 8 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, 24. Januar 2006, 9.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Erdgeschoss, Saal 116, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 2. November 2005

- 3 C 811/05 - Das Amtsgericht

8295.

Mathias Hans Wild, Harald-Fissler-Straße 2, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, Antragsteller, hat das Aufgebot der in Verlust geratenen und auf seinen Namen lautenden Sparbücher der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Bankleitzahl: 56250030, Nr. 4416047419 sowie 4418007449 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 2. Februar 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, 3. Obergeschoss, Saal 409, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 31. Oktober 2005

- 3 C 816/05 - Das Amtsgericht

8296.

Die Volksbank Rhein-Lahn eG in Lahnstein hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde bean-

tragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Dachsenhausen Blatt 1351 Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu zweihunderttausend Deutsche Mark, ursprünglich eingetragen für die Volksbank Braubach eG in Braubach. Am 8. Januar 1987 wurde die Abtretung an die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG in Hamburg eingetragen.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Dienstag, 17. Januar 2006, 8.50 Uhr**, Saal 29, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Lahnstein, den 3. November 2005

- 2 C 414/05 - Das Amtsgericht

8297.

Die Herren Norbert Wagner, Goethestraße 44 a, 63322 Rödermark, und Michael Wagner, Gmünder Straße 7, 73453 Abtsgmünd-Untergröningen, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief in Höhe von 2500,- DM (i.W.: zweitausendfünfhundert Deutsche Mark) über die im Grundbuch von Oberbachheim Blatt 580 in Abt. III unter Nr. 2 eingetragene Grundschuld für den Helfer in Steuersachen Wilhelm Wagner in Niederlahnstein.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Montag, dem 9. Januar 2006, 8.30 Uhr**, Saal 29, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Lahnstein, den 18. Oktober 2005

- 2 C 440/05 - Das Amtsgericht

8298.

Die Frau Elfriede Schmidt, Frommpfad 3, 56564 Neuwied, hat beantragt, das auf ihren Namen ausgestellte Sparbuch der KSK Köln mit der Nummer 2000697851 und einem derzeitigen Kontostand von 31.082,22 EUR im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Rechte an diesem Sparbuch sind bis spätestens zu dem auf den **13. März 2006, 10.00 Uhr**, Saal 125, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin geltend zu machen, widrigenfalls das oben bezeichnete Sparbuch für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 2. November 2005

- 4 C 1419/05 - Das Amtsgericht

8299.

Die Deutsche Postbank AG in Bonn hat beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Raubach Blatt 2375 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zu ihren Gunsten eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Freitag, den 19. Mai 2006, 9.00 Uhr**, Saal 123 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem Brief geltend zu machen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 7. November 2005

- 4 C 1567/05 - Das Amtsgericht

8300.

Herr Walter Burkhardt, geb. 22. 5. 1947, Dorfstraße 63, 76891 Bruchweiler-Bärenbach, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes, Gruppe 02 Nummer 0867887, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Bruchweiler-Bärenbach Blatt 1224 eingetragene, nachfolgende aufgeführte Briefgrundschuld Abt. III unter lfd. Nr. 2 über 10.000,- DM (= 5112,92 EUR) für die Raiffeisenbank Wieslautern eGmbH in Wieslautern (jetzt: Raiffeisen- und Volksbank Dahn eG in Dahn) beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch Herr Walter Burkhardt, geb. 22. 5. 1947, in Bruchweiler, eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 1. Februar 2006, 10.30 Uhr**, Saal 148 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 31. Oktober 2005

- 3 C 409/05 - Das Amtsgericht

8301.

Frau Elvira Mast und Frau Irmgard Laemmerhold haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Ramsen Band 28 Blatt 914 Flurst. Nr. 2144/7, Hof- und Gebäudefläche, 457 qm, Abt. III Nr. 1 für Badische Landesbausparkasse Karlsruhe eingetragene Grundschuld in Höhe von 18.700,- DEM (i.W. achtzehntausendsiebenhundert DEM) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 17. Januar 2006, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal III im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rockenhausen, den 26. Oktober 2005

- 2 C 825/05 - Das Amtsgericht

8302.

Frau Martha Minn, geb. am 11. 2. 1928, Feldstraße 7, 54441 Trarass, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der in Verlust geratenen Sparkassenbücher der Sparkasse Trier Nr. 372014936 und Nr. 372006585, ausgestellt auf die Antragstellerin, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 4. Januar 2006, 8.50 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden können.

Saarburg, den 3. November 2005

- 5 C 503/05 - Das Amtsgericht

8303.

Frau Renate Gerardy geb. Gödert, geb. am 14. 8. 1946, Burgstraße 10, 54450 Freudenburg, Antragstellerin, Vertreter: Notar Ansgar Hennen, Graf-Siegfried-Straße 79, 54439 Saarburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Freudenburg Blatt 2128 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Freudenburg Flur 11 Flurstück 128, Erholungsfläche, Im Brühl, 206 qm, beantragt.

Es ergeht an die eingetragene Eigentümerin, die Witwe Peter Bösen, Philippine geb. Gödert, in Freudenburg bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 11. Januar 2006, 8.50 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Saarburg, den 9. November 2005

- 5 C 522/05 - Das Amtsgericht

8304.

Marion Trapp, Beethovenstraße 15, 67122 Altrip, Verfahrensbevollmächtigte: Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG., Bahnhofstraße 19, 67346 Speyer, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Sparbuchs Nr. 370 207 6691, ausgestellt von der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG in 67346 Speyer, Bahnhofstraße 19, auf Marion Trapp, Beethovenstraße 15, 67122 Altrip, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 23. Januar 2006, 9.30 Uhr**, Raum I, Hauptgebäude (EG) im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Speyer, den 3. November 2005

- 33 C 236/05 - Das Amtsgericht

8305.

Frau Elfriede Syré geb. Rasokat, geb. am 11. 7. 1937, Moselstraße 20, 54308 Langsur, Antragstellerin, vertreten durch Notar Dr. Wirth in Trier, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 0284399 über die im Grundbuch von Pfalzel Blatt 4360 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 93.900,- DM nebst 8 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg - Wüstenrot Bausparkasse AG - beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Dienstag, den 7. Februar 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 306, III. OG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Trier, den 7. November 2005

- 6 C 356/05 - Das Amtsgericht

Insolvenzverfahren

8306.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Dagmar Wagner, ehemals Inhaberin der Firma Service- und Werbeagentur Wagner, Aternstraße 22, 56566 Neuwied, ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neuwied, 21 IN 51/01, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 433.145,02 EUR. Es ist kein Massebestand verfügbar.

Koblenz, den 7. November 2005

J. Lieser
Insolvenzverwalter

Konkursverfahren

8307.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schiffswerft Oberwinter GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Herrmann, Elsass-Straße 12, 45259 Essen-Heisingen, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd Küppers, Huestraße 111, 45309 Essen, wird Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, auf: **Freitag, den 2. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, Saal 106, bestimmt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 2. November 2005

- 6 N 28/72 - Das Amtsgericht

8308.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma P.E. Baugesellschaft mbH, 56754 Roes, Kulmstraße 18, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kunibert Perscheid, ebenda, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, gegebenenfalls zur Zahlung eines Vorschusses zwecks Fortführung des Verfahrens, zur Prüfung der bislang ungeprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung und gegebenenfalls zur Entscheidung über die Entscheidung nicht verwertbarer Gegenstände sowie zur Bekanntgabe der festzusetzenden Vergütungen Termin bestimmt auf **Mittwoch, 7. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, Zimmer 306.

Cochem, den 4. November 2005

- 1 IN 7/94 - Das Amtsgericht

8309.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hölzenbein Andreas, Bauunternehmung GmbH, Sitz: Nikolaus-August-Otto-Straße 1, 56812 Cochem, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Josef Berenz, Enderstraße 150, 56812 Cochem, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, gegebenenfalls zur Zahlung eines Vorschusses zwecks Fortführung des Verfahrens, zur Prüfung der bislang ungeprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung und gegebenenfalls zur Entscheidung über die Behandlung nicht verwertbarer Gegenstände sowie zur Bekanntgabe der festzusetzenden Vergütungen Termin bestimmt auf **Mittwoch, 7. Dezember 2005, 11.10 Uhr**, Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, Zimmer 306.

Cochem, den 4. November 2005

- 1 N 9/96 - Das Amtsgericht

8310.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Berenz GmbH, Sitz 56812 Cochem, Nikolaus-August-Otto-Straße 1, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Josef Berenz, 56812 Cochem, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des

Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, gegebenenfalls zur Zahlung eines Vorschusses zwecks Fortführung des Verfahrens, zur Prüfung der bislang ungeprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung und gegebenenfalls zur Entscheidung über die Behandlung nicht verwertbarer Gegenstände sowie zur Bekanntgabe der festzusetzenden Vergütungen, Termin bestimmt auf **Mittwoch, 7. Dezember 2005, 11.20 Uhr**, Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, Zimmer 306.

Cochem, den 4. November 2005

- 1 N 11/96 - Das Amtsgericht

8311.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ferderer-Massiv Haus GmbH, ehemals ansässig In der Struth 2, 57627 Hachenburg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Montabaur, 17 N 34/97, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in der Rangklasse 6: 369.584,34 EUR. Es ist ein Massebestand in Höhe von 8.631,65 EUR verfügbar.

Koblenz, den 11. November 2005

A. Lieser
Konkursverwalter

8312.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Klaus Förderer GmbH, Industrieanlagen, Lindenstraße 5, 56472 Hof, vertreten durch: Klaus Förderer, als Geschäftsführer der Firma Klaus Förderer GmbH, Birkenweg 12, 56237 Nauort (Geschäftsführer), Antragstellerin wird Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters; 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen; 3. Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände; 4. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihre baren Auslagen; bestimmt auf: **Montag, 5. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, Saal 106, 1. Stock, Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung ist mit Beschluss festgesetzt worden und kann von den Beteiligten der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Montabaur, den 7. November 2005

- 14 N 277/98 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

8313.

Durch Vertrag vom 19. September 2005 haben die Eheleute Ralf Schmid, geb. 9. 4. 1960, und Neringa Schmid geb. Petkunaité, geb. 16. 9. 1977, beide wohnhaft in 55543 Bad Kreuznach, Karl-Kuhn-Straße 14 gemäß Art. 15 Abs. 2 EGBGB deutsches Recht gewählt und den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Bad Kreuznach, den 2. November 2005

- GR 1749 - Das Amtsgericht

8314.

Werner Nonn, geb. am 19. 9. 1970, und Dzevada Nonn geb. Komic, geb. 30. 6. 1974, wohnhaft Kloster-Prüm-Straße 10, 53474 Heimersheim:

Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 2005, Ur-Nr. 3031, Notar Dr. Johannes Adams, 56068 Koblenz, haben die Eheleute bezüglich der sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen unbeweglichen Vermögen einschließlich der Rechte hieran oder hierauf das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Gewählt ist das Recht des Lageorts.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. Oktober 2005

- 5 GR 467 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

8315.

KIDS+ Finden und Fördern begabter Kinder und Jugendlicher e.V., Sitz Simmern.

Bad Kreuznach, den 15. Juni 2005

- VR 2468 - Das Amtsgericht

8316.

Förderverein der Realschule
Bad Sobernheim e.V., Sitz: Bad Sobernheim.

Bad Kreuznach, den 3. November 2005

- VR 2487 - Das Amtsgericht

8317.

Gesangverein Harmonie 1887
Hargesheim e.V., Sitz Hargesheim.

Bad Kreuznach, den 3. November 2005

- VR 2488 - Das Amtsgericht

8318.

Trägerverein Simmerbachaue e.V.,
Sitz Simmern.

Bad Kreuznach, den 3. November 2005

- VR 2489 - Das Amtsgericht

8319.

Judoclub Viehstrich 2005 e.V.,
Sitz: 76889 Steinfeld.

Landau, den 9. November 2005

- VR 2864 - Das Amtsgericht

8320.

Initiative zur Verbesserung der Qualität
politischer Meinungsbildung (IQM) e.V.,
Sitz: 76889 Pleisweiler-Oberhofen.

Landau, den 9. November 2005

- VR 2865 - Das Amtsgericht

8321.

Red and Gold Cologne e.V., Neuwied.

Neuwied, den 7. November 2005

- 3 VR 1926 - Das Amtsgericht

8322.

Freundeskreis Neuwied-Matara (Sri-Lanka) e.V., Neuwied.

Neuwied, den 8. November 2005

- 3 VR 1927 - Das Amtsgericht

8323.

Veränderung: Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegepersonen Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Wittlich.

Der Verein ist verschmolzen durch Aufnahme mit dem übernehmenden Verein Verband Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V. mit Sitz in Saarbrücken (Registerblatt: Amtsgericht Saarbrücken VR Nr. 3001) aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 11. November 2004 und des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung vom 18. November 2004 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins vom 13. April 2005.

Die Verschmelzung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.

Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht: Den Gläubigern der ander Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Wittlich, den 2. November 2005

- 14 VR 880 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 8324 bis 8422 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8324.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Altenkirchen (Westerwald) Blatt 1128 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 3. Februar 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 20 Gemarkung Altenkirchen Flur 9 Flurstück 215, Freifläche, Unland, Im Mühlberg 27, Größe: 3019 qm. Das Grundstück ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 84.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin war der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Altenkirchen, den 28. Oktober 2005

- 1 K 21/2004 -

Das Amtsgericht

8325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hamm (Sieg) Blatt 2949 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 24. Februar 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8 Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 92/15, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 1, 14 qm; lfd. Nr. 9 Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 92/17, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 1, 10.875 qm; lfd. Nr. 10 Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 92/23, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 1, 3293 qm; lfd. Nr. 12 Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 176/2, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 1, 496 qm. Die Grundstücke sind mit Fabrikations- und Verwaltungsgebäuden bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 1.530.000,- EUR.

Altenkirchen, den 7. November 2005

- 1 K 2/2005 -

Das Amtsgericht

8326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weyerbusch Blatt 748 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 17. Februar 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Weyerbusch Flur 1 Flurstück 24/22, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 5, Größe: 1092 qm. Das Grundstück ist mit einem älteren Wohngebäude mit Anbau und einem Gartenhaus bebaut. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Festgesetzter Verkehrswert: 65.000,- EUR.

Altenkirchen, den 7. November 2005

- 1 K 12/2005 -

Das Amtsgericht

8327.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 21. Februar 2006, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Schornsheim Blatt 1857 lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 196, Gebäude- und Freifläche, Höfchen 9, 649 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein massives Wohnhaus mit Anbauten und Wintergarten). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 153.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da aus diesen Gründen bereits in einem früheren Termin der Zuschlag versagt wurde.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 16. September 2005

- K 74/2004 -

Das Amtsgericht

8328.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, 20. Februar 2006, um 9.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Flonheim Blatt 2475 Miteigentumsanteil von 1779/100.000 an Grundstück Flonheim Fl. 21 Nr. 125/1, Gebäude- und Freifläche, Schwepnitzer Straße, 946 qm; Fl. 21 Nr. 125/2, Gebäude- und Freifläche, Schwepnitzer Straße 32, 34, 2250 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2461 bis Blatt 2531); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. September 1995; übertragen aus Blatt 2431; eingetragen am 28. November 1995 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum im Mehrfamilienhaus ca. 66 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 66.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 7. November 2005

- K 7/05 -

Das Amtsgericht

8329.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, 20. Februar 2006, um 13.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Flonheim Blatt 2491 Miteigentumsanteil von 2569/100.000 an Grundstück Flonheim Fl. 21 Nr. 125/1, Gebäude- und Freifläche, Schwepnitzer Straße, 946 qm; Fl. 21 Nr. 125/2, Gebäude- und Freifläche, Schwepnitzer Straße 31, 34, 2250 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2461 bis Blatt 2531); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. September 1995; übertragen aus Blatt 2431; eingetragen am 28. November 1995 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum im Mehrfamilienhaus ca. 96 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 89.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 7. November 2005

- K 11/05 -

Das Amtsgericht

8330.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, 20. Februar 2006, um 15.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Flonheim Blatt 2494 Miteigentumsanteil von 3210/100.000 an Grundstück Flonheim Fl. 21 Nr. 125/1, Gebäude- und Freifläche, Schwepnitzer Straße, 946 qm; Fl. 21 Nr. 125/2, Gebäude- und Freifläche, Schwepnitzer Straße 32, 34, 2250 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 34; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2461 bis Blatt 2531); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. September 1995; übertragen aus Blatt 2431; eingetragen am 28. November 1995. (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in Mehrfamilienhaus ca. 120 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 115.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 4. November 2005

- K 13/05 - Das Amtsgericht

8331.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, 9. Februar 2006, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Sondereigentum versteigert werden.

A) Grundbuch Albig Blatt 2292 178/1000-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Fl. 42 Nr. 370, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 92, 823 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Aufteilungsplan Nr. 7; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 2286-2293). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an den 3 PKW-Stellplätzen ST 7, lila gekennzeichnet gem. Bewilligung vom 3. Juni 1996 und 26. November 1997; Verkehrswert: 75.000,- EUR. B) Grundbuch Albig Blatt 2293 180/1000-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Fl. 42 Nr. 370, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 92, 823 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Aufteilungsplan Nr. 8; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 2286-2293). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an den 3 PKW-Stellplätzen G 8 gemäß Bewilligung vom 3. Juni 1996; Verkehrswert: 70.000,- EUR. (gemäß Gutachten handelt es sich um: Ladenfläche). Internet Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 10. November 2005

- K 45/05 - Das Amtsgericht

8332.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Andernach Blatt 16592 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum, **am Donnerstag, 9. Februar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 11,9/1000 an Grundstück Andernach Flur 25 Nr. 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße

115, 19,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im 2. Obergeschoss/Dachgeschoss ca. 26 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A7; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis Blatt 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: PKW-Stellplatz Nr. 30 gemäß Bewilligung vom 29. September 1995, UR Nr. 1567-95/Notar Dr. Ott, eingetragen am 9. November 1995. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 24.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 22. September 2005

- 9 K 74/04 - Das Amtsgericht

8333.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mülheim Blatt 8775 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 14. Februar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 24 Nr. 81/4, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 45, 2,67 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 267.200,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem teilunterkellerten 3- bis 4-Familien-Wohnhaus mit im Erdgeschoss liegendem Laden und Imbissraum bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 28. September 2005

- 9 K 11/05 - Das Amtsgericht

8334.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 762 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 64/1000 an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Flurstück 117/3, Freifläche, Kaiserslauterer Straße, Größe: 615 qm (Kaiserslauterer Straße 258), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Wohnfläche: 27 qm); **am Dienstag, dem 30. Mai 2006, 9.00 Uhr**, E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 36.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Zwangsversteigerungstermin am 19. April 2005 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG.

Bad Dürkheim, den 20. Oktober 2005

- K 21/03 - Das Amtsgericht

8335.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Meckenheim Blatt 890 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Gemarkung Meckenheim Flurstück 5859, Weingarten Langgewanne, Größe: 1700 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Meckenheim Flurstück 6954, Weingarten Langgewanne, Größe: 2280 qm;

lfd. Nr. 7 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7026, Weingarten Langgewanne, Größe: 1500 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Meckenheim Flurstück 1324, Ackerland/Weg zwischen dem Berg- und Ruppertsberger Weg, Größe: 2250 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Meckenheim Flurstück 1699, Ackerland im langen Pfeiffer, Größe: 2510 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Meckenheim Flurstück 4212, Ackerland über der Schleit auf der Platte, Größe: 1330 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Meckenheim Flurstück 1332, Ackerland/Weg zwischen dem Berg- und Ruppertsberg, Größe: 2170 qm; lfd. Nr. 16 Gemarkung Meckenheim Flurstück 5860, Weingarten Langgewanne, Größe: 1500 qm; lfd. Nr. 17 Gemarkung Meckenheim Flurstück 5861, Weingarten Langgewanne, Größe: 1600 qm; lfd. Nr. 18 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7603, Acker in der I. Gewinn über der Schleiehengrube, Größe: 920 qm; lfd. Nr. 19 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7604, Ackerland in der 1. Lehmgrubengewanne, Größe: 1260 qm; lfd. Nr. 20 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7600, Ackerland in der 1. Lehmgrubengewanne, Größe: 1090 qm; lfd. Nr. 21 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7601, Ackerland I. Lehmgrubengewanne, Größe: 1020 qm; lfd. Nr. 22 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7602, Ackerland I. Lehmgrubengewanne, Größe: 920 qm; lfd. Nr. 23 Gemarkung Meckenheim Flurstück 5238, Ackerland über dem Sandschleiergraben, II. Gewanne, Größe: 7029 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Meckenheim Flurstück 7514, Ackerland, 2. Grundgewanne, Größe: 1042 qm; lfd. Nr. 15 Gemarkung Meckenheim Flurstück 5710, Ackerland, II. Grundgewanne, Größe: 11.289 qm; **am Freitag, dem 2. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Raum: E 07 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG wie folgt festgesetzt: bezüglich Flst. 5859 auf 6120,- EUR; bezüglich Flst. 6954 auf 8208,- EUR; bezüglich Flst. 7026 auf 5400,- EUR; bezüglich Flst. 1324 auf 6750,- EUR; bezüglich Flst. 1699 auf 8032,- EUR; bezüglich Flst. 4212 auf 3990,- EUR; bezüglich Flst. 5714 auf 3126,- EUR; bezüglich Flst. 1332 auf 6510,- EUR; bezüglich Flst. 5710 auf 33.867,- EUR; bezüglich Flst. 5860 auf 5400,- EUR; bezüglich Flst. 5861 auf 5760,- EUR; bezüglich Flst. 7603 auf 2760,- EUR; bezüglich Flst. 7604 auf 3780,- EUR; bezüglich Flst. 7600 auf 3270,- EUR; bezüglich Flst. 7601 auf 3060,- EUR; bezüglich Flst. 7602 auf 2760,- EUR; bezüglich Flst. 5238 auf 21.087,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2003 bzw. am 24. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 20. Oktober 2005

- K 25/04 - Das Amtsgericht

8336.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Freinsheim Blatt 3894 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Freinsheim Flurstück 252/1, Gebäude- und Freifläche, Gottfried-Weber-Straße 15-17, Größe: 90 qm; Gemarkung Freinsheim Flurstück 254, Wohnhaus im Hirtenhof 253, mit dem südlichen, Stall in der Ortsflur, Größe: 30 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten PKW-Stellplatz, Wohnfläche ca. 90,40 qm; **am Freitag, dem 26. Mai 2006, 9.00 Uhr**, Raum E07 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 20. Oktober 2005

- K 26/05 -

Das Amtsgericht

8337.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Reckershausen Blatt 605 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Reckershausen Blatt 605 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1924/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Reckershausen Flur 4 Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Bachweg, Größe: 2987 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, dem Kellerraum und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; hinsichtlich der Sondernutzungsrechte an 8 oberirdischen PKW-Stellplätzen und 3 Grundstücksflächen ist eine Zuordnungsregelung vereinbart; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 605 bis Blatt 611); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums sowie der Sondernutzungsrechte (Zuordnungsregelung) Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Oktober 2001 (Urkundenrolle Nr. 2738/01 Notar Fuchs); übertragen aus Blatt 492; eingetragen am 12. Dezember 2001; **am Donnerstag, dem 16. Februar 2006, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Wohnung mit 114,7 qm Wohnfläche, Bachweg 2) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 86.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Kristl, Thomas**, geb. 12. 6. 1962, 55283 Nierstein, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 11. April 2005

- 3 K 113/02 -

Das Amtsgericht

8338.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Argenthal Blatt 1690 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 8. Februar 2006, 14.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Argenthal Flur 22 Flurstück 80/3, Freifläche, Eifelstraße, Größe: 515 qm; Flur 22 Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 31, Größe: 1021 qm (Einfamilienwohnhaus mit angebauter Garage und Geräteraum sowie freistehender Garage, Verkehrswert: 188.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Manfred Weber**, geb. am 29. 7. 1951, 6546 Argenthal, zu 1/2; b) **Doris Weber geb. Müller**, geb. am 18. 8. 1950, 6546 Argenthal, zu 1/2 eingetragen.

Bad Kreuznach, den 9. September 2005

- 3 K 92/04 -

Das Amtsgericht

8339.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mayschoss Blatt 2420 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 8. Februar 2006, um 15.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Mayschoss Flur 11 Nr. 90/2, Hof- und Gebäudefläche, Weingarten, Unland, Mayschoss Hs.Nr., 21,67 Ar (Wohnhaus, An der Ravenley 1; Verkehrswert: 80.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 31. Oktober 2005

- 6 K 54/04 -

Das Amtsgericht

8340.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Aremberg Blatt 772 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 1. Februar 2006, um 15.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Aremberg Flur 6 Nr. 67, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 23, 5,80 Ar (Hotel- u. Gaststättengebäude u. Einfamilienwohnhaus; Verkehrswert: 135.000,- EUR, Gaststättenzubehör: 7000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27. Oktober 2005

- 6 K 24/05 -

Das Amtsgericht

8341.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Veldenz Blatt 2442 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 16. März 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd. Nr. 3 Flur 19 Nr. 12, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Feldstraße 6, 534 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 68.600,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 7. November 2005

- 6 K 65/05 -

Das Amtsgericht

8342.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberdreisbach Blatt 881 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Juni 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 109, versteigert werden.

Gemarkung Oberdreisbach 3) Flur 7 Nr. 96/9, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 63, 9,77 Ar (ab 12. März 2006 im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 26.038,- EUR.

Betzdorf, den 31. Oktober 2005

- 11 K 57/05 -

Das Amtsgericht

8343.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schauern Blatt 780 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, 19. Januar**

2006, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 8 Nr. 30/1, Gebäude- und Freifläche, Schauern, Haus Nr. 2, 5,67 Ar, Verkehrswert: 39.000,- EUR; Flur 8 Nr. 30/2, Gebäude- und Freifläche, Schauern, Haus Nr. 2 a, 4,88 Ar, Verkehrswert: 7800,- EUR. Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Baujahr: Das ursprüngliche Baujahr ist ca. 1890. Der Sachverständige nimmt aufgrund des Gebäudezustandes ein fiktives Baujahr 1945 mit einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren und einer sich ergebenden Restnutzungsdauer von 20 Jahren an. Modernisierung: Nach Aussage des Mieters nicht bekannt. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß Bebauungsplan und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenansicht: 2-geschossiges Wohnhaus mit hellem Außenputz, Satteldach mit Schiefereindeckung, braune Holzfenster.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder erhalten Sie unter www.hanmark.de ab dem 18. Dezember 2005.

Cochem, den 2. November 2005

- 1 K 27/04 -

Das Amtsgericht

8344.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lutzerath Blatt 1981 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 30. Januar 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 32 Nr. 36/2, Landwirtschaftsfläche, Auf'm kleinen Pesch, 12,11 Ar, Verkehrswert: 1600,- EUR. Kurzbeschreibung: ca. 30 m lang (Wegefront), 40 m tief, derzeit Wiese, ruhige Ortsrandlage, nicht bebaubar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder erhalten Sie unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 3. November 2005

- 1 K 6/05 -

Das Amtsgericht

8345.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehren Blatt 2436 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 23. März 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Mehren Flur 18 Nr. 8, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Steininger Straße 4, 334 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 93.700,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 9. November 2005

- 2 K 32/2004 -

Das Amtsgericht

8346.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Uersfeld Blatt 866 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. Januar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Uersfeld Flur 2 Nr. 245/2, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Zur Schmiede 5, 6, 74 Ar. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 113.000,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. Oktober 2005

- 2 K 50/2004 - Das Amtsgericht

8347.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nassau Blatt 1383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 7. März 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 9 Flur 46 Flurstück 4177/1, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus), Hohe-Lay-Straße 55, 634 qm. Verkehrswert: 252.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 7. November 2005

- 10 K 20/03 - Das Amtsgericht

8348.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen das im Grundbuch von Diez Blatt 5461 eingetragene Wohnungseigentum und Blatt 5481 eingetragene Teileigentumshälfteanteil (Abt. I lfd. Nr. 2 a) **am Montag, dem 23. Januar 2006, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Wohnungseigentum Blatt 5461 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 39,83/1000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 30 Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 2, 624 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an Keller Nr. 1 und PKW-Stellplatz Nr. 7, Wohnfläche: 33 qm; Teileigentum Blatt 5481 (Hälfteanteil Abt. I lfd. Nr. 2 a) lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17,23/1000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 40 Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 2, 624 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21. Verkehrswerte: Wohnungseigentum Blatt 5461: 37.600,- EUR; Teileigentumshälfteanteil Blatt 5481: 5060,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 3. November 2005

- 10 K 71/04 - Das Amtsgericht

8349.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberneisen Blatt 632 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. Januar 2006, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schoßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Scheunengebäude lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberneisen Flur 5 Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 6, 1137 qm. Verkehrswert: 0,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 11. Oktober 2005

- 10 K 77/04 - Das Amtsgericht

8350.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biebrich Blatt 536 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 23. Januar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Ein mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäude (Werkstatt) und ein mit einer Garage bebautes Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Biebrich Flur 6 Flurstück 36, Erholungsfläche, Schaumburger Straße, 661 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Biebrich Flur 6 Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Schaumburger Straße 1, 169 qm. Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 10.500,- EUR; lfd. Nr. 2: 110.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 14. Oktober 2005

- 10 K 47/05 - Das Amtsgericht

8351.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kördorf Blatt 989 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. Januar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Bauplatz mit Kellergeschoss ohne Deckenplatte im Rohbauzustand lfd. Nr. 1 Gemarkung Kördorf Flur 1 Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, In der Pfaffenwiese 1, 807 qm. Verkehrswert: 14.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 7. Oktober 2005

- 10 K 65/05 - Das Amtsgericht

8352.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wattenheim Blatt 1344 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 1. Februar 2006, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1263,47/1000 an Grundstück Flst. 272/3, Gebäude- und Freifläche, In den Birken 13 A-D, 15 A-D, 0,1974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss des Hauses 2 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 sowie Sondernutzungsrechte an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Grundstücksfläche und Terrasse und den mit Nr. 10 und 11 bezeichneten Kfz-Stellplätzen (lt. Gutachten: Bj. ca. 1998, 4 ZK, 2 Bäder, ca. 134 qm Wfl.). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 199.000,- EUR. Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Grünstadt, den 19. Oktober 2005

- 1 K 8/04 - Das Amtsgericht

8353.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 5589 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 1. Februar 2006, 8.30 Uhr**,

an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Westlicher Graben 22, 0,0070 ha (laut Gutachten: 4 ZKB mit ca. 70 qm Wohnfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 70.000,- EUR.

Grünstadt, den 18. Oktober 2005

- 1 K 61/04 - Das Amtsgericht

8354.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuleiningen Blätter 717 und 747 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 25. Januar 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Flst. 263/17, Gebäude- und Freifläche, Sausenheimer Straße 8, 0,0664 ha (lt. Gutachten: EFH in ehem. scheunenartigem Lagergebäude, Gewölbekeller, Bj. 1990/91; b) Flst. 263/16, Verkehrsfläche, Alte Malzfabrik, 0,0049 ha; c) Flst. 263/32, Gebäude- und Freifläche, Alte Malzfabrik 1a, 0,0340 ha (lt. Gutachten: DHH, 2-gesch.; 110 qm Wfl.). Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): a) 224.000,- EUR; b) 5170,- EUR; c) 158.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 20. Oktober 2005

- 1 K 13/05 - Das Amtsgericht

8355.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 5186 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. Januar 2006, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 118/1000 an Grundstück Flst. 786/3, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 5, 0,1000 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte an den unbebauten Grundstücksflächen sind eingeräumt; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 1 (lt. Gutachten: Bj. ca. 2001, 2 ZKB mit ca. 69 qm Wfl.). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 90.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 10. Oktober 2005

- 1 K 28/05 - Das Amtsgericht

8356.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Abentheuer Blatt 665 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 13. Februar 2006, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 5 Gemarkung Abentheuer Flur 4 Flurstück 89/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mühlenbergstraße 36, 17,15 Ar (Einfamilienhaus mit teilweise ausgebauter Scheune), Verkehrswert: 26.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 2. November 2005

- 11 K 18/05 - Das Amtsgericht

8357.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirschhorn Blatt 379 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 7. März 2006, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hirschhorn FlSt. 591/4, Freifläche, Bergstraße 52, 853 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 38.500,- EUR. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig. Lt. Schätzer: Bauplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Oktober 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Lux Otto** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. November 2005

- 1 K 182/03 - Das Amtsgericht

8358.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 2167 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 21. März 2006, um 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Weilerbach FlSt. 244/3, Gebäude- und Freifläche, Rummelstraße 46, zu 508 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 104.500,- EUR; gemäß Gutachten: EFH, Bauj. 1972, Wfl. 120 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Juli 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Gerhard Jung u. Erika Maria Jung**, in Weilerbach, eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr; d.h. die Hälfte des festgesetzten Wertes braucht nicht mehr ausgebaut zu werden.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. November 2005

- 2 K 349/04 - Das Amtsgericht

8359.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 26111 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentum **am Donnerstag 2. März 2006, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

51/10.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern FlSt. 2765/7, Gebäude- und Freifläche, Alex-Müller-Straße 97-99, 4878 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss des Hauses 2 und einem Abstellraum im Untergeschoss, alles im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 111. Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen PKW-Stellplatz Ziffer 259 des neuen Aufteilungsplans. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 20.900,- EUR. Lt. Schätzer: Baujahr 1994, 32 m² Wohn- und Nutzfläche, vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. August 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Freund, Christian**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. November 2005

- 1 K 142/05 - Das Amtsgericht

8360.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung von Gemeinschaften soll das im Grundbuch von Alsenborn Blatt 1231 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstückseigentum **am Donnerstag, 16. März 2006, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

FlSt. 931/4, Gebäude- und Freifläche, Blüchersteig 20 a, 380 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 62.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Wohnhaus (einfacher Schlichtbau), rd. 51 qm Wohnfläche, 1-geschossig, nicht unterkellert, sowie Garagengebäude und mehrere einfache Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Mai 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Guido Vignali und Manfred Unverdorben** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. November 2005

- 2 K 103/05 - Das Amtsgericht

8361.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24249 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, 9. Februar 2006, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 27/558-tel am Grundstück Kaiserslautern FlSt. 2291/14, Gebäude- und Freifläche, Papiermühlstraße, 458 qm, lt. Schätzerangaben: Haus Nr. 33, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Apartment) und dem Kellerraum K 5 im Kellergeschoss. Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten PKW-Abstellplatz im Freien. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Juli 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Angelika und Jürgen Zoll** zu je 1/2 eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2005

- 3 K 134/05 - Das Amtsgericht

8362.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 28187 unter der laufenden Nummer 50 des Bestandsverzeichnisses eingetragene, nachbezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 2. März 2006, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 1831/24 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Pirmasenser Straße, zu 2367 qm. Ohne Gewähr: lt. Schätzerangaben handelt es sich um ein Gewerbegebäude Königstraße 117a/ Pirmasenser Straße 104. Verkehrswert: 2.600.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. April 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Andreas Schotte und Karl Peter Seibert** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2005

- 4 K 65/05 - Das Amtsgericht

8363.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24980 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 9. März 2006, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

22/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück der Gemarkung Kaiserslautern 2807/23, Verkehrsfläche, Gersweilerweg, zu 1 qm; 2807/24, Gebäude- und Freifläche, Gersweilerweg 1, 3, 5, 7, Haspelstraße 10, 12, Ludwigstraße 65, zu 7161 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. H 80 bezeichneten Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss (Apartment) und dem Kellerraum „H 80“ im Kellergeschoss. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 18.717,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. April 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Marion Elisabeth Schwab** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2005

- 4 K 91/05 - Das Amtsgericht

8364.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 26166 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Montag, dem 13. März 2006, um 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

38/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 2765/7 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche -Wohnen, Alex-Müller-Straße 97-99, zu 4878 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss des Hauses 1 mit Balkon und einem Abstellraum im Untergeschoss, alles im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 166. Verkehrswert: 21.664,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. August 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Richard Weis** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. November 2005

- 4 K 145/05 - Das Amtsgericht

8365.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 506 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 14. Februar 2006, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Weilerbach FlSt. 101/2, Gebäude- und Freifläche, Sandhübel 4, zu 370 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 190.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Marija Feick**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. November 2005

- 5 K 29/05 - Das Amtsgericht

8366.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 8361 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Erbbaurechte an den Grundstücken **am Montag, 6. März 2006, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern FlSt. 3679/486, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 103, zu 305 m², Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 146.000,- EUR; 2. Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern FlSt. 3679/745, Gebäudefläche, Leipziger Straße, zu 20 m², Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 6000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Dieter Ziller**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 28. Oktober 2005

- 5 K 79/05 - Das Amtsgericht

8367.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blatt 4049 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 26. Januar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 10/120stel an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 9 Flurstück 527/11, Gebäude- und Freifläche, Weisser Straße 46, 1388 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Verkehrswert: 50.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten; (Wohnfläche ca. 67 m²). Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Koblenz, den 4. November 2005

- 21 K 105/04 - Das Amtsgericht

8368.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Einöllen Blatt 153 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 17. Januar 2006, vormittags 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Einöllen Flur.St.Nr. 961/2, Wald, Am Sattelberg, 2950 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Einöllen Flur.St.Nr. 92/1, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 11, 1484 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Einöllen Flur.St.Nr. 92/2, desgleichen, 1 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Einöllen Flur.St.Nr. 92/3, desgleichen, 35 qm. Zusatz: Das Grundstück Flst. 92/1 ist bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit Schuppen. Das Gebäude ist teilunterkellert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. KG: Gewölbekeller; EG: 2 Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad, Flur; DG: Rohbauzustand; DG: nicht ausgebaut. Bei dem Grundstück 961/2 handelt es sich um ein landwirtschaftliches

Grundstück. Die Grundstücke Flst. 92/2, 92/3 sind unbebaut. Verkehrswerte: Flst. 961/2: 600,- EUR; Flst. 92/1: 34.000,- EUR; Flst. 92/2: 2,- EUR; Flst. 92/3: 70,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 31. Oktober 2005

- 2 K 100/03 - Das Amtsgericht

8369.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herschweiler-Pettersheim Blatt 1256 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 20. Januar 2006, vormittags 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Herschweiler-Pettersheim Flur.St.Nr. 286/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 40, 1609 qm; Flur.St.Nr. 286/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 9 qm. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, tlw. 2-geschossigen (im vorderen Bereich der Wohnung), gemischt genutzten Gebäude, gewerblicher Anteil rd. 82 % (bezogen auf die Mietfläche); Flachdach im Wohnbereich; Satteldach im Gewerbebereich mit unvollendetem vorderen Anbau. Baujahr 1950. KG: 3 Keller-, 1 Heizungsraum, Flur und Montage; EG: Empfang und 1 Büroraum, WC, Bad, 2 Lager- und 1 Privatraum sowie Werkstatt; OG: Wohnung von ca. 140 qm Wohnfläche. Verkehrswert: 167.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 4. November 2005

- 2 K 32/05 - Das Amtsgericht

8370.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Odenbach Blatt 983 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 20. Januar 2006, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Odenbach Flur. St. Nr. 2628, Gebäude- und Freifläche, Adenbacher Straße 13, 500 qm. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, 2 Vollgeschosse. Verkehrswert: 33.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 3. November 2005

- 2 K 50/05 - Das Amtsgericht

8371.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Queichheim Blatt 776 lfd. Nr. 2 Gemarkung Queichheim Flurstück

2856/2, Gebäude- und Freifläche im Stöbener, Größe: 529 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit 1-geschossigem Einfamilienwohnhaus (Fertighaus, Fabrikat Kewo); amtl. Straßenbezeichnung angebl. „Im Stöbener 1, 76829 Landau“. Wert: 247.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Oktober 2001.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 17. Februar 2006, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 9. November 2005

- 3 K 205/01 - Das Amtsgericht

8372.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Kandel Blatt 4615 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 63/493 an dem Grundstück Gemarkung Kandel Flurstück 10323, Freifläche Minderslachener Hauptstraße, Größe: 1163 qm; laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (aufgeteilt in Sondereigentum - 6 Wohnungen), Straßenbezeichnung: Adelheidstraße 7, 76870 Kandel-Minderslachen; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Balkon und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; zu diesem Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 8 und 9 und dem im Plan grün schraffierten Gartenanteil. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 85.500,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Oktober 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 10. Januar 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 25. Oktober 2005

- 1 K 287/04 - Das Amtsgericht

8373.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Kandel Blatt 4614 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 75/493 an dem Grundstück Gemarkung Kandel Flurstück 10323, Freifläche Minderslachener Hauptstraße, Größe: 1163 qm; laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (aufgeteilt in Sondereigentum - 6 Wohnungen), Straßenbezeichnung: Adelheidstraße 7, 76870 Kandel-Minderslachen; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Balkon und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; zu diesem Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 3 und 4 und dem im Plan gelb schraffierten Gartenanteil. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 90.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Oktober 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 10. Januar 2006, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 25. Oktober 2005

- 1 K 288/04 - Das Amtsgericht

8374.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Insheim Blatt 553 lfd. Nr. 1 Gemarkung Insheim Flurstück 966, Hof- und Gebäudefläche Kettelerstraße 20, Größe: 380 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit einem Einfamilienhaus. Wert: 138.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Januar 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 21. Februar 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA), im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 9. November 2005

- 3 K 328/04 - Das Amtsgericht

8375.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermiesau Blatt 678 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 7/100 an dem Grundstück Gemarkung Niedermiesau Flurstück 90/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 1, 3, zu 0,0784 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Keller und Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 14.200,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 14. September 2005

- K 30/04 - Das Amtsgericht

8376.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von a) Heister Blatt 1295, b) Unkel Blatt 2601, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 4. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal I (2. Etage), versteigert werden.

a) Heister Blatt 1295 lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 24/7, Gebäude- und Freifläche, Linzer Straße, 1247 qm; lfd. Nr. 11 Flur 5 Nr. 24/13, Gebäude- und Freifläche, Linzer Straße 21, 1547 qm; lfd. Nr. 12 Flur 5 Nr. 24/14, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Linzer Straße, 1269 qm; b) Unkel Blatt 2601 lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 219/5, Freifläche, Linzer Straße, 86 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG in obiger Reihenfolge: 50.000,- EUR; 107.560,- EUR; 130.000,- EUR und 3440,- EUR; gemäß Gutachten bebaut: Nr. 24/14 mit Gaststätte, Kegelbahn und Minigolfplatz; Nr. 24/13 mit Einfamilienhaus mit Hallen- und Garagenanbauten; Lage: Linzer Straße 21, 53572 Unkel. Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Johann Küpper** (verstorben) eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Versteigerungstermin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 8. November 2005

- 6 K 54/03 - Das Amtsgericht

8377.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11444 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. II, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 463/10.000 an dem Grundstück Flst. Nr. 732/15, Gebäude- und Freifläche, Roonstraße 1, zu 254 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (1 Zimmer, Küche, Bad, ca. 30 qm Wfl. und Kellerraum).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 28.121,05 EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 24. Oktober 2005

- 3 K 93/01 (D) - Das Amtsgericht

8378.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 4604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 20. Januar 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau 57/653-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 110, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 42, zu 560 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts im Aufteilungsplan bez. mit Nr. 7 sowie Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 19 (laut Gutachten ETW, 2 ZKB, ca. 58,40 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 31. Oktober 2005

- 3 K 132/03 - Das Amtsgericht

8379.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 4105 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim Miteigentumsanteil von 960/10.000 an dem Grundstück Flst. Nr. 505, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Bosch-Straße 251, zu 207 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15 (2 Zimmer, ca. 40 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 47.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze von Amts wegen versagt.

Ludwigshafen, den 24. Oktober 2005

- 3 K 142/03 (D) - Das Amtsgericht

8380.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 10661 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 117,0210/10.000 an dem Grundstück Mundenheim Flurstück Nr. 3238/6, Verkehrsfläche, Richard-Dehmel-Straße 2, zu 1886 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 (betreutes Wohnen mit Altenhilfezentrum, 1. OG, 2 ZKB, Balkon, ca. 38 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 74.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Oktober 2005

- 3 K 170/03 (D) - Das Amtsgericht

8381.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 5250, 5291 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 23. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. II, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof Blatt 5250 Miteigentumsanteil von 177/10.000 an dem Grundstück Limburgerhof Flurstück Nr. 1221/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 54 und 56, zu 4243 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon 1. und 2. Dachgeschoss und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 51 (2 ZKB, Balkon, ca. 64 qm); Blatt 5291 Miteigentumsanteil von 5/10.000 an obigem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 92.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 78.000,- EUR für die Wohnung und 6500,- EUR für den Stellplatz festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Oktober 2005

- 3 K 10/04 (D) - Das Amtsgericht

8382.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 10827 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 174/1000 an dem Grundstück Mundenheim Flst. Nr. 673/113, Gebäude- und Freifläche, Maximilianstraße 28, zu 303 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (2 ZKB, ca. 61 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 44.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 24. Oktober 2005

- 3 K 34/04 (D) - Das Amtsgericht

8383.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10061 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Januar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 92/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 484/3, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 33, zu 249 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (2 Zimmer, Küche, Dusch-Bad, Wohnfläche ca. 42,10 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 41.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 17. Oktober 2005

- 3 K 40/04 (G) - Das Amtsgericht

8384.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 20. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 107/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 804, Hof- und Gebäudefläche, Arnulfstraße 48, zu 291 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss nebst Abstellraum und Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bez. mit Nr. 1 (laut Gutachten: vermietete Gewerbeeinheit, Friseurladen, ca. 48 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 31. Oktober 2005

- 3 K 165/04 - Das Amtsgericht

8385.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2253 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 448/1, Gebäude- und Freifläche, Bauersweg 6, Größe: 62 qm; **am Montag, dem 23. Januar 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein 1964 erbautes Einfamilienhaus; Wohnfläche: 71 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 65.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 7. November 2005

- 2 K 14/04 - Das Amtsgericht

8386.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Virneburg Blatt 861 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Virneburg Flur 6 Flurstück 158/1, Gebäude- und Freifläche,

Talstraße, Größe: 659 qm; **am Freitag, dem 10. Februar 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1979; Grundstück: 659 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: 95.000,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 4. November 2005

- 2 K 28/04 - Das Amtsgericht

8387.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Polch Blatt 4334 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Polch Flur 80 Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 49, Größe: 581 qm; **am Montag, dem 17. Februar 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um einen erschlossenen Bauplatz. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 61.900,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 8. November 2005

- 2 K 6/05 - Das Amtsgericht

8388.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wirges Blatt 2760 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. März 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Wirges lfd. Nr. 1 Flur 43 Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Nassauer Ring 28, 7,85 Ar (angeblich bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung sowie Garage). Verkehrswert: 266.000,- EUR (= 133.000,- EUR je 1/2-Anteil).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 9. November 2005

- 14 K 63/04 - Das Amtsgericht

8389.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mogendorf Blatt 630 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. Februar 2006, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Mogendorf lfd. Nr. 14 Flur 21 Flurstück 2071/26, Gebäude- und Freifläche, Hahnenbergstraße, 2185 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Fabrikations- und Lagergebäude mit Büroanbau und Verkaufspavillon). Verkehrswert: 82.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 31. Oktober 2005

- 14 K 62/05 - Das Amtsgericht

8390.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Holler Blatt 1313 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. März 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Holler lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 11, 1,93 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem älteren, teilunterkellerten Wohnhaus. Das Grundstück ist in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Holler einbezogen.). Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 2. November 2005

- 14 K 73/05 - Das Amtsgericht

8391.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Holler Blatt 2653 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. März 2006, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Höhr lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 355/19, Gebäude- und Freifläche, Ferbachstraße, 1,76 Ar, Wert: 169.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 7 Flurstück 381/6, Gebäude- und Freifläche, Ferbachstraße, 0,01 Ar, Wert: 50,- EUR; lfd. Nr. 3 Flur 7 Flurstück 364/4, Gebäude- und Freifläche, Ferbachstraße 8, 0,87 Ar, Wert: 2100,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 7 Flurstück 381/5, Gebäude- und Freifläche, Ferbachstraße 8, 0,0046 Ar, Wert: 25,- EUR (die ortsübliche Lagebezeichnung lautet: Rheinstraße 8, laut Gutachten bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus mit Garage). Verkehrswert: insgesamt 171.175,- EUR (s.o.).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 3. November 2005

- 14 K 85/05 - Das Amtsgericht

8392.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höhr (Stadt Höhr-Grenzhausen) Blatt 1978 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Februar 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Höhr lfd. Nr. 1 Flur 50 Flurstück 61, Freifläche, Jucharczstraße 14, 1030 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Im Kellergeschoss befinden sich Werkstatt- und Ausstellungsräume - Keramik). Verkehrswert: 343.200,- EUR bezüglich Grundstück, 55.600,- EUR bezüglich Zubehör.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 31. Oktober 2005

- 14 K 88/05 - Das Amtsgericht

8393.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberelbert Blatt 634 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. Februar 2006, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Oberelbert lfd. Nr. 3 Flur 1 Flurst. 92, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 25, 7,78 Ar (lt. Gutachten bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Doppel- und Einzelgarage). Verkehrswert: 140.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 2. November 2005

- 13 K 91/05 - Das Amtsgericht

8394.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mußbach Blatt 5056 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 23. Januar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Mußbach Fl. Nr. 312/02, Gebäude- und Freifläche, Meckenheimer Straße 6, zu 0,0207 ha. Die amtliche Straßenbezeichnung lautet richtig: „Meckenheimer Straße 4“. Es handelt sich um ein 2-geschossiges Massivgebäude und Nebengebäude. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 133.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 5. September 2005

- K 1/04 - Das Amtsgericht

8395.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 14044 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 31. Januar 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Miteigentumsanteil zu 189,58/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 4308/15, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg, zu 0,0917 ha; Fl. Nr. 4308/10, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg, zu 0,022 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links nebst Balkon und Kellerraum; Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14044 bis 14049). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. August 1996, eingetragen am 19. September 1996 (Eigentumswohnung ca. 103 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 75.400,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 27. Oktober 2005

- 2 K 129/02 - Das Amtsgericht

8396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 15141 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Februar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 7501/1, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 92, 94, zu 0,3242 ha (8-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1970, 1120 qm Wohn- und 2022 qm Nutzfläche; Verkehrswert: 1.469.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 8. November 2005

- 2 K 111/03 - Das Amtsgericht

8397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 8. Februar 2006, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, versteigert werden.

Grundbuch von Horbach Blatt 649 Gemarkung Horbach Fl.Nr. 98/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 11 a, zu 0,0352 ha (neuwertiges Einfamilienwohnhaus; Verkehrswert: 161.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 8. November 2005

- 2 K 69/04 - Das Amtsgericht

8398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Februar 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14912 Miteigentumsanteil zu 490/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4268/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 10, 12, zu 0,2550 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Obergeschoss nebst Keller im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12, K 12. Der hier vorgeordneten Wohnungseinheit ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 25 zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 2. Oktober 2000 (UR.Nr. 1339/00 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken) eingetragen am 23. Oktober 2000. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14901 bis 14920). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 21 ist der in Blatt 14901 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 26. Juli 2000 (UR.Nr. 1065/00 Notar Dr. Rumschöttel, Saarbrücken) eingetragen am 20. September 2000. Das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 24 ist der in Blatt 14902 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 4. Oktober 2000 (UR.Nr. 1345/00 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken); eingetragen am 23. Oktober 2000. Das Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 40 ist der in Blatt 14909 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 6. November 2000 (UR.Nr. 1481/2000 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken); eingetragen am 8. Dezember 2000. Das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 35 ist der in Blatt 14910 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 1. August 2001 und 14. August 2001 (UR.Nr. 790, 841/01 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken) eingetragen am 20. September 2001. Das

Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 22 ist der in Blatt 14917 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 1. August 2001 (UR.Nr. 792/01 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken) eingetragen am 20. September 2001. Das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 23 ist der in Blatt 14918 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 28. Juli 2001 und 14. August 2001 (UR.Nr. 770, 842/01 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken) eingetragen am 20. September 2001. Das Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 38 ist der in Blatt 14906 eingetragenen Wohnungseinheit zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 15. Dezember 2001 (UR.Nr. 1420/01 Notar Dr. Gerd Rumschöttel, Saarbrücken) eingetragen am 8. Februar 2002. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Juni 2000 (UR.Nr. 964/00 Notar Dr. Rumschöttel, Saarbrücken) übertragen aus Blatt 14895, eingetragen am 1. August 2000. (ETW in Mehrfamilienhaus (20 Wohnungen) ca. 75 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1935, mehrfach, letztmals 2000, modernisiert; Verkehrswert: 73.500,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 8. November 2005

- 2 K 105/04 - Das Amtsgericht

8399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Januar 2006, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14294 Miteigentumsanteil zu 216,09/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2146/2, Schützenplatzstraße 4, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0170 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG sowie dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14291 bis 14294). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Mai 1997, eingetragen am 30. September 1997 (Eigentumswohnung, Altbau, ca. 63 m² Wohnfläche, ca. 2000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 33.500,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 8. November 2005

- 1 K 20/05 - Das Amtsgericht

8400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alsenbrück-Langmeil Blatt 813 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 30. Januar 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Alsenbrück-Langmeil Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alsenbrück, Alsenzstraße 6, 2071 qm (laut Gutachten: Vormaliges Gaststättenge-

bäude mit Tanzsaal und Wohnräumen). www.hanmark.de. Verkehrswert: 173.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 4. August 2005

- 2 K 83/02 - Das Amtsgericht

8401.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Wohnungs-Grundbuch von Gauersheim Gemarkung Gauersheim Blatt 782 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Februar 2006, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Flst. Nr. 784/5, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Landesstraße 447, 6 qm; Flst. Nr. 784/6, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 51, 1116 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II nebst Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. II im Aufteilungsplan. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 91.800,- EUR; Hälftanteil jeweils 45.900,- EUR. Gemäß Gutachten: Wohnung (Diele, Wohn-/Esszimmer, Küche, Bad, Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnfläche ca. 113 qm) im 1. OG eines Mehrfamilienwohnhauses nebst Garage. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin. Bereits in einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze des Verkehrswertes nach § 85 a I ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Rockenhausen, den 14. Juli 2005

- 1 K 134/03 - Das Amtsgericht

8402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Grundbuch von Niederhausen (Appel) Gemarkung Niederhausen Blatt 429 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 31. Januar 2006, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Flurstück Nr. 1272, Gebäude- und Freifläche, Homberg 10, 388 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 65.000,- EUR. Gemäß Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus, nicht unterkellert. Baujahrestyp: 1900; 1985 ab OG Neubau, Altbau im EG saniert und in den Neubau integriert. Näheres unter www.hanmark.de 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 7. November 2005

- 1 K 120/04 - Das Amtsgericht

8403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederbreisig Blätter 4998, 4999, 5000, 4992, 4997, 4996, 4993, 4991, 4995 und 4994, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Montag, dem 24. April 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1) Miteigentumsanteil von 95,04/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52,54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; 2) Miteigentumsanteil von 168,11/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9;

3) Miteigentumsanteil von 150,32/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; 4) Miteigentumsanteil von 82,55/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; 5) Miteigentumsanteil von 32,38/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Raum im Zwischengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; 6) Miteigentumsanteil von 85,10/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52,54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit dem Raum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; 7) Miteigentumsanteil von 71,48/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; 8) Miteigentumsanteil von 76,82/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52,54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; 9) Miteigentumsanteil von 162,98/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; 10) Miteigentumsanteil von 75,22/1000 an Grundstück Niederbreisig Flur 6 Nr. 899/4, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 52, 54, 7,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 15.500,- EUR; zu 2) 25.000,- EUR; zu 3) 23.000,- EUR; zu 4) 13.500,- EUR; zu 5) 6500,- EUR; zu 6) 12.500,- EUR; zu 7) 12.000,- EUR; zu 8) 13.000,- EUR; zu 9) 25.500,- EUR; zu 10) 13.000,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 18. Februar 2004, 18. Februar 2004, 23. März 2004, 18. Februar 2004, 23. März 2004, 25. Februar 2004, 18. Februar 2004, 18. Februar 2004, 25. Februar 2004 und 16. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Dr. Gerd-Dietrich Braun** in 83104 Tuntenhausen eingetragen.

Sinzig, den 2. November 2005

- 6 K 94/03 - Das Amtsgericht

8404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempenich Blatt 2942 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Januar 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Kempenich Flur 1 Nr. 48/25, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenring 12, 43,87 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 332.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Andreas Michalischyn** in Kempenich eingetragen.

Sinzig, den 9. November 2005

- 6 K 65/04 - Das Amtsgericht

8405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbreisig Blatt 2714 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 8. Februar 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1) Miteigentumsanteil von 258/10.000 an dem Grundstück Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/19, Verkehrsfläche, Am Klosterberg, 0,19 Ar; Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/20, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg, 15,09 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Balkon im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XIV. Weiterhin zur Versteigerung gelangt ein ideeller 1/28-Anteil an dem im Grundbuch von Oberbreisig Blatt 2729 eingetragenen Wohnungseigentum 2) Miteigentumsanteil von 557/10.000 an dem Grundstück Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/19, Verkehrsfläche, Am Klosterberg, 0,19 Ar; Oberbreisig Flur 4 Nr. 24/20, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg, 15,09 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum Teileigentum an der Tiefgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XXIX. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 38.000,- EUR; zu 2) 6250,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Veit Gräfenhain** in 17309 Damerow eingetragen.

Sinzig, den 7. November 2005

- 6 K 5/05 - Das Amtsgericht

8406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Speyer Blatt 21.580 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Gemarkung Speyer Flurstück 2180/14, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 196, zu 8362 m²; lfd. Nr. 2 Gemarkung Speyer Flurstück 5679/10, Betriebsfläche, Landwehrstraße, zu 313 m²; lfd. Nr. 3 Gemarkung Speyer Flurstück 5679/11, Betriebsfläche, Wormser Landstraße, zu 754 m²; **am Freitag, dem 20. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein gewerblich genutztes Mehrzweckgebäude „Wartturmcenter“ mit Hof- und Zufahrtsflächen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 8.230.000,- EUR für Nr. 1, 23.500,- EUR für Nr. 2 und 56.600,- EUR für Nr. 3 (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. August 2002 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Oktober 2005

- 5 K 40/02 - Das Amtsgericht

8407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Leiwien Blatt 3832 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 25. Januar 2006, 11.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Leiwen BV. Nr. 1) Flur 12 Nr. 115/2, Gebäude- und Freifläche, Eucharisstraße, 0,18 Ar (2700,- EUR); BV Nr. 2) Flur 12 Nr. 118, Gebäude- und Freifläche, Eucharisstraße 15, 5,45 Ar (311.300,- EUR); BV. Nr. 4) Flur 12 Nr. 119, Verkehrsfläche, Eucharisstraße, 6,93 Ar (37.000,- EUR) (Wohnhaus mit Gaststätte, Bj. um 1900, 1998 renoviert). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Andreas Heid** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 207/03 - Das Amtsgericht

8408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Klüsserath Blatt 3909 eingetragene Miteigentumsanteil und das im Grundbuch von Klüsserath Blatt 3533 eingetragene Grundstück **am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Klüsserath Blatt 3909 Miteigentumsanteil von 750/1000 an Grundstück Gemarkung Klüsserath Flur 7 Nr. 85, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße 79, 3,88 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Gaststätte mit Wohnungen) (218.000,- EUR); Klüsserath Blatt 3533 Gemarkung Klüsserath BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 88, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 4,38 Ar (Parkplatz) (23.700,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2004 bzw. am 26. Mai 2004 in die Grundbücher eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Marion Heid** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 57/04 - Das Amtsgericht

8409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 5208 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 26. Januar 2006, 15.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 829/10.000 an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Hermeskeil Flur 39 Nr. 57/5, Gebäude- und Freifläche, Frauenrötchen 8, 10, 12, 10,78 Ar; Flur 39 Nr. 58/12, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Frauenrötchen 8, 10, 12, 11,98 Ar; verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nummer 12-I Obergeschoss links - sowie an dem Speicher und den beiden Kellerräumen, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 23 bezeichnet (Eigentumswohnung; 66,10 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 46.300,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Thomas Kunz** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 109/04 - Das Amtsgericht

8410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Immert Blatt 600 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 11. Januar 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Immert BV. Nr. 1) Flur 7 Nr. 9/3, Gebäude- und Freifläche, Zur Barriere 1, 9,32 Ar (215.400,- EUR); BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 9/4, Gebäude- und Freifläche, Zur Barriere, 5,35 Ar (9600,- EUR) (Neun-Familienhaus, Bauj. 1920, 1995 tlw. renoviert). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Dr. Karl-Heinz Schommers** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 139/04 - Das Amtsgericht

8411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Konz Blatt 6544 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 12. Januar 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 12,1005/1000stel an Grundstück Gemarkung Konz Flur 25 Nr. 89, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 1, Schillerstraße 18, 16,08 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 2. Dachgeschoss des Gebäudes Schillerstraße sowie Raum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 (Eigentumswohnung; 35,85 qm Wfl.). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 43.100,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Walter Krein** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 167/04 - Das Amtsgericht

8412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wehr Blatt 646 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 26. Januar 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Gemarkung Wehr (Saar) Flur 3 Nr. 78, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Rosenbergstraße 9, 11,09 Ar (Wohnhaus nebst Scheune; ehem. Hofanwesen). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 67.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Keith Miller** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 20/05 - Das Amtsgericht

8413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Franzenheim Blatt 862 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 12. Januar 2006, 15.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Gemarkung Franzenheim BV.-Nr. 2) Flur 5 Nr. 48/1, Landwirtschaftsfläche, unterm Trauf, 14,24 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 285,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu 1/2-Anteil war damals **Peter Marx** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 60/05 - Das Amtsgericht

8414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Malborn Blatt 1733 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 11. Januar 2006, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Malborn Flur 35 Nr. 10/11, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 8, 3,56 Ar; Flur 35 Nr. 10/14, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 8, 3,48 Ar (Zweifamilienhaus, einseitig angebaut, Bauj. 1958). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 108.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Rolf Bier** eingetragen.

Trier, den 4. November 2005

- 23 K 108/05 - Das Amtsgericht

8415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Norken Blatt 1008 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Januar 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Norken lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 2098, Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 13, 1263 qm. Nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Es besteht Unterhaltungs- und Fertigstellungstau. Verkehrswert: 115.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 9. August 2005 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 9. November 2005

- 12 K 130/04 - Das Amtsgericht

8416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 22. Februar 2006, 10.00 Uhr**, beim Amtsgericht 56457 Westerburg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1, versteigert werden.

Einfamilienhaus mit Garage/Werkstatt. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 151.000,- EUR. Grundbuchangaben: Neustadt (Westerwald) Blatt 650 lfd. Nr. 1 Flur 15 Nr. 42, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 23, 1511 m². Hinweise für Bieter: Im Termin am 26. Oktober 2005 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 9. November 2005

- 12 K 198/04 - Das Amtsgericht

8417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberhausen Blatt 634 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Januar 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberhausen lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 118,13/1000 an Grundstück Flur 1 Nr. 27, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 85, 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; Sondernutzungsrecht besteht an dem PKW-Stellplatz Nr. 5. Dachgeschosswohnung (49 m² Wohnfläche). Unterhaltungstau. Verkehrswert: 34.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. November 2005

- 12 K 25/05 - Das Amtsgericht

8418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1360 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Januar 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Meudt lfd. Nr. 1 Flur 40 Nr. 4978/22, Gebäude- und Freifläche, Am Waserturm 9, 1060 m². Einfamilien-Wohnhaus mit Garage. Verkehrswert: 225.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. November 2005

- 12 K 88/05 - Das Amtsgericht

8419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Lüttem Blatt 1563 - 1565 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Dienstag, dem 21. Februar 2006, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lüttem Blatt 1563 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 22,5/100 an dem Grundstück

Lüttem Flur 12 Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 1, 9,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer I bezeichneten Wohnung im Kellergeschoss nebst Kellerraum Ziffer I und dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Ziffer I (rot umrandet) sowie an den zwei Kfz-Einstellplätzen Ziffer I (rot umrandet) (72.600,- EUR); Lüttem Blatt 1564 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40/100 an dem Grundstück Lüttem Flur 12 Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 1, 9,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer II bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum Ziffer II und Garage Ziffer II und dem Sondernutzungsrecht an der Fläche vor der Garage, im Aufteilungsplan Ziffer II und blau umrandet (134.700,- EUR); Lüttem Blatt 1565 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,5/100 an dem Grundstück Lüttem Flur 12 Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 1, 9,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer III bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum Ziffer III und Spitzboden Ziffer II, sowie Garage Ziffer III und dem Sondernutzungsrecht an der Fläche vor der Garage, im Aufteilungsplan Ziffer III (grün) (118.700,- EUR). Bei den in Klammern stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 16. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Werner Walter Spang**, Goethestraße 1, 54516 Wittlich, eingetragen.

Wittlich, den 11. November 2005

- 12 K 33/03 - Das Amtsgericht

8420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederkail Blatt 1379 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 31. Januar 2006, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 896/10, Bauplatz, An der Peter-Zirbes-Straße, 8,21 Ar (1000,- EUR); lfd. Nr. 4 Flur 5 Nr. 891/8, Gebäude- und Freifläche, Peter-Zirbes-Straße, 0,08 Ar (200,- EUR); lfd. Nr. 5 Flur 5 Nr. 891/7, Gebäude- und Freifläche, Peter-Zirbes-Straße 12, 0,81 Ar (23.000,- EUR). Bei den in Klammern stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bernd Lubbe**, Peter-Zirbes-Straße 12, 54526 Landscheid, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 13. Oktober 2005

- 12 K 68/04 - Das Amtsgericht

8421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 10102 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. Januar 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 661/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 1 Nr. 235/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfauenpfote 2, 526 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss, dem Kellerraum und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Die 81 qm große Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon und Kellerraum befindet sich in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus aus dem Baujahr 1960 mit insgesamt 18 Wohneinheiten. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 69.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. November 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 9. November 2005

- 17 K 81/2003 - Das Amtsgericht

8422.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren des Amtsgerichts Zweibrücken K 5/05 betreffend den im Wohnungsgrundbuch von Ixheim Blatt 1779 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundbesitz wurde der auf **Dienstag, den 29. November 2005, um 14.00 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben**.

Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Ixheim Fl.St. 1456, Gebäude- und Freifläche, Langentalstraße 30, zu 851 m²; Ixheim Fl.St. 1539/11, Erholungsfläche, Waldfläche am Dachsberg, zu 365 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss und den Kellerräumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Verkehrswert: 41.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 9. November 2005

- K 5/05 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
